

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 13. Oktober 2018 • 25. Jahrgang • Nummer 04/2018

Amtlicher Teil

1. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.09.2018 Seite 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2018 Seite 1
3. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2018 Seite 5
4. 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau Seite 5
5. 2. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (2. Entschädigungsänderungssatzung) Seite 5
6. 6. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (6. Verwaltungsgebührenänderungssatzung) Seite 6
7. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) Seite 9
- 8.1 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) Seite 9
9. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin Seite 12
10. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“ der Stadt Prenzlau Seite 14
11. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplanes D VIII „Naturcamp“ der Stadt Prenzlau Seite 17
12. Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau Seite 18
13. Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau Seite 20
14. Sitzungskalender 2019 Seite 21
15. 3. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) Seite 22

16. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) Seite 30
17. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) Seite 34
18. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Seite 37

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208)

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.09.2018

- zu TOP 7. Sitzungskalender 2019
Beschlussvorlage 69/2018

Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anlage.“

Abstimmung: 7/0/0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2018

- zu TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 26/0/1 einstimmig angenommen

- zu TOP 5.1 Tagesordnungsantrag
Tagesordnungsantrag 103/2018

Wortlaut:

„Hiermit beantragen wir die Änderung der Tagesordnung und Aufnahme unseres Antrages 101/2018 und 102/2018 (TOP 16 und TOP 17).“

Abstimmung: zurückgezogen

**zu TOP 5.2 TOP 16 und TOP 17 der SVV (DS 78/2018 und DS 79/2018)
Antrag SPD/FDP-Fraktion: 101/2018**

Wortlaut:

„Die SPD/FDP-Fraktion beantragt, die Beschlussvorlagen 78/2018 und 79/2018 von der Tagesordnung zu nehmen und zur Entscheidung in die SVV am 06.12.2018 zu schieben.“

Abstimmung: zurückgezogen

**zu TOP 5.3 ALDI-Verlagerung Kietzstraße/Änderung Flächennutzungsplan
Antrag SPD/FDP-Fraktion: 102/2018**

Wortlaut:

„Die SPD/FDP-Fraktion beantragt, dass vor der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ die Bürgerinnen und Bürger des Einzugsbereiches um ihre Meinung befragt werden. Etwa in einer Informationsveranstaltung in der Turnhalle der Pestalozzi-Grundschule, zu der per Flyer eingeladen wird. Vorbereitung und Durchführung obliegt der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit ALDI. Die Teilnahme von SVV-Mitgliedern ist erwünscht.“

Abstimmung: zurückgezogen

**zu TOP 6. Bericht des Fernmeldebataillons 610, Berichterstatter:
Oberstleutnant Jahn**

zu TOP 7. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

**zu TOP 7.1 Auflösung Ältestenrat
Antrag Fraktion Wir Prenzlauer: 97/2018**

Wortlaut:

„Aufgrund unserer Erfahrungen der letzten Jahre hat sich der Bedarf eines Ältestenrates nicht bestätigt. Deshalb ist die Drucksache 44/2010 aufzuheben.“

Abstimmung: 16/4/8 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 7.2 Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems
Beschlussvorlage 94/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister mit der Anschaffung eines digitalen Ratsinformationssystems, mit dem zukünftig auch die Mandats- und Gremienarbeit digital erfolgen kann. Die Einführung soll zeitnah zum Beginn der 7. Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 8. Berufung eines Wahlleiters der Stadt Prenzlau und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl 2019
Beschlussvorlage 91/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft für die Kommunalwahl am 26.05.2019 zur Wahlleiterin der Stadt Prenzlau: Frau Maren Schön und zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Prenzlau: Herrn Matthias Schmidt“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 9. Benennung von zwei neuen Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 90/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung benennt Hannah Theresia Fiehn und Luis Calvin Steinfadt als Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 10. 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 93/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 11. 2. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (2. Entschädigungsänderungssatzung)
Beschlussvorlage 68/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (2. Entschädigungsänderungssatzung) gemäß Anlage.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 12. 6. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagererstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)
Beschlussvorlage 85/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 6. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagererstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 13. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)
Beschlussvorlage 86/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte „5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)“.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 14. Beschluss der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösungssatzung).
Beschlussvorlage 80/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt (Anlage 1).
2. Der Entwurf der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) lt. Anlage 2 wird zur Satzung erhoben.“

Abstimmung: 20/7/1 mehrheitlich angenommen

- zu TOP 15. Genehmigung der 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP)**
Beschlussvorlage 70/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die in der Anlage befindlichen 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP).“

Abstimmung: 26/1/1 mehrheitlich angenommen

- zu TOP 16. Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau im Bereich „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ und gleichzeitige Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Prenzlau**
Beschlussvorlage 78/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ wird der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau für den in den Anlagen dargestellten Geltungsbereich geändert. Die derzeitige Flächenausweisung „Wohnbaufläche“ wird in ein „Sondergebiet Handel“ umgewandelt. Gleichzeitig soll das Einzelhandelskonzept der Stadt Prenzlau (DS 82/2016) fortgeschrieben werden.“

Abstimmung: 23/1/4 mehrheitlich angenommen

- zu TOP 17. Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau**
Beschlussvorlage 79/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers, KI Keßler Immobilien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ronny Keßler, Lützlower Damm 3a, 17291 Hohengüstow, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wird zugestimmt. Der Geltungsbereich sowie die Planungsziele sind im Antrag (Anlage 1) dargestellt.
2. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich und die Flurstücke 130/2, 132, 133, 134, 135, 143, 146/1, 146/2, 231 und 234 (teilweise) der Flur 47 der Gemarkung Prenzlau soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ aufgestellt werden.“

Abstimmung: 23/1/4 mehrheitlich angenommen

- zu TOP 18. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau**
Beschlussvorlage 71/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteili-

gung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau, Stand 11.07.2018, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.

2. Die Feststellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Stadt Prenzlau wird beschlossen. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) sowie der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

- zu TOP 19. Beschluss über 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin**
Beschlussvorlage 73/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Das Verfahren zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin soll mit dem dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) eingeleitet werden.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

- zu TOP 20. Abwägungs- und Entwurfsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau**
Beschlussvorlage 72/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“, Stand Juli 2018, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“, Stand Juli 2018 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung sowie der Umweltbericht (Anlage 3) werden gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“, Stand Juli 2018, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie weiteren Fachgutachten und umweltbezogenen Informationen (Anlagen 4–6), werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.“

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

- zu TOP 21. Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes D VIII „Naturcamp“ der Stadt Prenzlau**
Beschlussvorlage 87/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ vom 09.12.2010 soll aufgehoben werden. Das Aufhebungsverfahren richtet sich nach § 2 ff. Baugesetzbuch.
2. Der Flächennutzungsplan wird in einem separaten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt geändert.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

- zu TOP 22. Erschließung des 3. Bauabschnittes Neustädter Feldmark**
Beschlussvorlage 82/2018

Beschluss:

„Die SVV beschließt, dass die Stadt Prenzlau zusammen mit der Stadtwerke Prenzlau GmbH die Erschließung des 3. Bauabschnittes im Bebauungsplangebiet Neustädter Feldmark für die Etablierung von ca. 18 baurägerfreien Parzellen finanziert und beauftragt. Die vermarktete Grundstücksfläche beträgt ca. 11.000 m². Die Vermarktung der Parzellen erfolgt durch die Stadt selbst.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 23. Außerplanmäßige Aufwendungen für Vermögensabgänge im Rahmen der Abgabe des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums an den Landkreis Uckermark
Beschlussvorlage 77/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt außerplanmäßige Aufwendungen für die Ausbuchung von Sachanlagevermögen im Zusammenhang mit der Abgabe des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums an den Landkreis Uckermark in Höhe von 702.895,25 €.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 24. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen
Beschlussvorlage 81/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von insgesamt 389.100 € gemäß Anlage.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 25. Kinder- und Jugendbeauftragte/r

**zu TOP 25.1 Einrichtung der Stelle eines Kinder- und Jugendbeauftragten
Beschlussvorlage 98/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister die Stelle eines hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten mit den Schwerpunktaufgaben gemäß dieser Beschlussbegründung einzurichten.“

Abstimmung: 14/11/2 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 25.2 Einrichtung einer ehrenamtlichen Stelle „Kinder- und Jugendbeauftragte/r“
Antrag zur Drucksache 98–1/2018**

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Einrichtung einer ehrenamtlichen Stelle „Kinder- und Jugendbeauftragte/r der Stadt Prenzlau“ zu. Die Stelle dient insbesondere dazu eine breite Kinder- und Jugendbeteiligung zu gewährleisten. Dabei versteht sich die/der Kinder- und Jugendbeauftragte als Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile, der Kommunalpolitik sowie Verwaltung. Die Stelle wird durch öffentliche Ausschreibung für einen Zeitraum von 2 Jahren besetzt und eine geeignete Person von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Die Bestellung kann nach den ersten 2 Jahren auch ohne öffentliche Ausschreibung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen, wenn die/der Amtsinhaber/in die Arbeit erfolgreich geleistet hat und weiterführen soll/will.

Als angemessene Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird ein Betrag von 200,00 €/Monat festgelegt.

Der/dem Kinder- und Jugendbeauftragte/n ist Gelegenheit zu geben, zu allen Maßnahmen und Beschlüssen und/oder aktuellen Ereignissen, die Auswirkungen auf Kindern und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile haben oder mit ihnen im Zusammenhang stehen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen und Beiräten mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte kann jederzeit angehört werden.“

Abstimmung: hinfällig aufgrund des Beschlusses DS 98/2018

**zu TOP 25.3 Freiwerdenden Mittel durch Förderung Städtischer Schulsozialarbeiterstellen
Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau: 92/2018**

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die – durch die Förderung seitens des Landkreises Uckermark der Städtischen Schulsozialarbeiterstellen – freiwerdenden Gelder für

- die sach- und fachgerechte Fortbildung der Sozialarbeiter im Bereich der Präventionsarbeit (z. B. Gewalt, Sucht, Gesundheit, etc.)
- die Durchführung einer jährlichen Aktionswoche zur Gewaltprävention
- und Projekte zur Gewaltprävention eingesetzt werden.“

Abstimmung: hinfällig aufgrund des Beschlusses DS 98/2018

zu TOP 26. Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu TOP 26.1 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2018 (1. Halbjahr)
Mitteilungsvorlage 76/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 26.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2018)
Mitteilungsvorlage 74/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 26.3 Ausbau Rad-, Wander- und Wirtschaftsweg zwischen Kap und Anstau Magnushof
Mitteilungsvorlage 84/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 27. Fragestunde der Stadtverordneten

**zu TOP 27.1 Anliegerbeiträge ab 2015
Anfrage 96/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

**zu TOP 27.2 Klagen und Gerichtsverfahren
Anfrage 95/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2018

- zu TOP 4. **Bestätigung der Tagesordnung**
- zu TOP 5. **Verkauf Grundstück im Industriegebiet Nord
Beschlussvorlage 89/2018**

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2018

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 20.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009–01/2009, Seite 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2011 (Amtsblatt vom 09.11.2011 Nr. 7/2011, Seite 3) zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 12.10.2015 (Amtsblatt vom 21.10.2015, Nr. 5/2015, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. **In § 4 Absatz 1 wird nach Buchstabe c. folgender Buchstabe d. eingefügt:**
„d. Einwohnerbefragung“
2. **In § 4 nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**
„(2)Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Prenzlau werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
a) der Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirats (s. § 14)
b) der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder
c) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.“
3. **Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.**
4. **§ 4 neuer Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
„(3)Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis c genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung zur Beteiligung der Einwohner in der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.“
5. **In § 5a Absatz 2 wird die Wortgruppe „der Stadtverwaltung und ihren Ausschüssen und Beiräten“ durch die Wortgruppe „der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen sowie der Beiräte“ ersetzt.**

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 21.09.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (2. Entschädigungsänderungssatzung) vom: 21.09.2018

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 20.09.2018 folgende 2. Entschädigungsänderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung) vom 12.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, Nr. 13/2014, S.4 f.), zuletzt geändert durch die 1. Entschädigungsänderungssatzung vom 06.03.2015 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, Nr. 01/2015, S.6), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:

- | | |
|---|----------|
| a) an jeden Stadtverordneten | 100,00 € |
| b) an den Ausländerbeauftragten der Stadt Prenzlau | 200,00 € |
| c) an jede Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson | 30,00 €“ |

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung) vom 12.12.2014 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, 21.09.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**6. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis
(6. Verwaltungsgebührenänderungssatzung)
vom 21.09.2018**

Auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15/2018) in Verbindung mit §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32/2014), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 (Amtsblatt vom 08.12.1999-10/99 Seite 5) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2009 (Amtsblatt vom 08.07.2009–06/09 Seite 7), der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2010 (Amtsblatt vom 17.11.2010-10/10), der 3. Änderungssatzung vom 18.04.2011 (Amtsblatt vom 04.05.2011–3/11), der 4. Änderungssatzung vom 18.06.2013 (Amtsblatt vom 03.07.2013–4/13) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2017 (Amtsblatt vom 05.08.2017–6/17) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Prenzlau

Gebühren

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag [€]
1.	Allgemeine Verwaltung		
1.01	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
1.02	befristete Ausleihe (max. 5 Tage) von Fahnen und Flaggen an wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen	je Exemplar	6,00
1.03	Anfertigen statistischer Zuarbeiten	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
1.04	Beantwortung von Umfragen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
2.	Finanz- und Vermögensverwaltung		
2.01	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigungen von Steuerquittungen/ Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre	je Haushaltsjahr	5,00
2.02	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	je Hund	2,00
2.03	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Antrag	5,00
2.04	Bearbeitungsgebühr in Stadtkasse	je Einzahlungsvorgang	3,00
3.	Liegenschaftsverwaltung		
3.01	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
3.02	Bearbeiten von Anträgen auf Zweckentfremdung von Wohnraum	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
3.03	Umschreibung von a) Verträgen nach SchuldRAnpG b) Garagenmiet- und Pachverträgen c) Gartenpachtverträgen d) Landpachtverträgen e) Wohnmietverträgen f) Gewerbemietverträgen	je Vertrag je Vertrag je Vertrag je Vertrag je Vertrag je Vertrag	12,00 10,00 10,00 15,00 15,00 10,00
3.04	Bearbeiten von Anträgen auf Baumfällung	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
3.05	Erteilen von Ausnahmen und Befreiungen gem. § 39 (5) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
4.	Ordnungswesen		
4.01	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
4.02	Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen gebührenfrei sind Beglaubigungen für a) Bewerbungszwecke b) Studien-/ Prüfungszulassungen c) Bodenneuordnungsverfahren	je Seite	2,00

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag [€]
4.03	d) Einsichtnahme in Unterlagen des BStU e) Rentenzwecke und in Angelegenheiten des Sozialhilferechts, der Sozialversicherung und Schwerbehindertenrechts Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (sofern nicht durch Gebührenverordnung des Ministeriums des Innern bestimmt oder ausgeschlossen)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
4.10	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit angemeldeten Wildschäden auf der Grundlage von § 52 BbgJagdG	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
4.20	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 (1) S. 1 und 2 i. V. m. § 14 (1) und (2), §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	Fallpauschale	255,00
4.21	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 (1) S. 3 i. V. m. § 14 (1) und (2), §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	Fallpauschale	155,00
4.22	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 (1) und (2) i. V. m. §§ 14 (3), 15 ProstSchG)	Fallpauschale	125,00
4.23	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 (1) und (2) i. V. m. §§ 14 (3), 15 ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.24	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	13,00
4.25	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 (2) Nr. 1 ProstSchG)	Fallpauschale	13,00
4.26	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 (2) Nr. 2 ProstSchG)	Fallpauschale	25,00
4.27	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	25,00
4.28	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.29	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 (3) bis (5) ProstSchG)	Fallpauschale	80,00
4.30	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 (3) S. 2 ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.31	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 (3) bis (5) ProstSchG)	Fallpauschale	80,00
4.32	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.33	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	Fallpauschale	13,00
4.34	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.35	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 (5) ProstSchG)	Fallpauschale	40,00
4.36	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 (3) ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.37	Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständige Behörde (§ 29 i. V. m. § 30 ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
4.38	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG)	Fallpauschale	55,00
5.	Bauwesen		
5.01	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 (1) BauGB	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	12,00
5.02	<u>Analoge Produkte</u>		
	Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte (Stadttopographie jedoch ohne Liegenschaftsinformation)		
	– Auszug PDF im Format DIN A 4	je Datei	8,00
	– Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Ausdruck	10,00
	– Auszug PDF im Format DIN A 3	je Datei	10,00
	– Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3	je Ausdruck	13,50
	– Auszug PDF in größeren Formaten bis DIN A 0	je Datei	30,00
	– Ausdruck als Farbausdruck in größeren Formaten bis DIN A 0	je Ausdruck	35,00
	<u>Auszug aus den digitalen Orthofotos</u>		
	– Auszug PDF im Format DIN A 4	je Datei	13,00
	– Ausdruck als Farbausdruck DIN A 4	je Ausdruck	15,00
	– Auszug PDF im Format DIN A 3	je Datei	15,00
	– Ausdruck als Farbausdruck DIN A 3	je Ausdruck	17,00

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag [€]
5.03	Bearbeiten eines Antrages auf Vergabe einer Hausnummer	je Hausnummer	15,00
5.04	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer PKW-Auffahrt für den privaten Gebrauch	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
5.05	Bearbeiten eines Antrages auf Änderung einer vorhandenen PKW-Zufahrt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
5.06	Bearbeiten eines Antrages auf Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen Auffahrt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
5.07	Genehmigung/Versagung zur vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
6.	Sonstige Verwaltungstätigkeit		
6.01	Erteilen von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen, soweit nicht in anderen Tarifpositionen geregelt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50 – 19,25
6.02	Schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Stadt Prenzlau)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50 – 19,25
6.03	Gehilfestunden zur Vorhaltung und/oder Beförderung von Geräten	nach Aufwand je angefangene Stunde	30,00
6.04	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Tarifnummer bestimmt ist (z. B. Verdingungsunterlagen Tarif-Nr. 6.14, digitale Stadtgrundkarte Tarif-Nr. 5.02)	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	14,25
6.05	Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt	je angefangene halbe Seite	60,00
	<i>Abschriften, Durchschriften, anderweitige Vervielfältigungen</i>		
6.10	Abschrift in deutscher Sprache	je angefangene Seite	3,00
6.11	Abschrift für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene Seite	5,00
6.12	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Verträge, Listen, Rechnungen und/oder Zeichnungen	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50
6.13	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben oder als Zweitausdruck bei Nutzung von EDV-Technik hergestellt werden	je angefangene Seite	0,30
6.14	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen (Ortsrecht, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen)	je Seite	0,20
6.15	Anfertigen von Kopien A4-Format	je Seite	0,25
6.16	Anfertigen von Kopien A3-Format	je Seite	0,50
	<i>Akteneinsicht</i>		
6.20	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit nicht öffentlich ausgelegt	nach Aufwand je angefangene Viertelstunde	11,50 – 19,25

Die Gebühren der Tarifnummern 6.01, 6.02 und 6.20 bemessen sich nach dem zeitlichen Aufwand der mit der Angelegenheit befassten Verwaltungsmitarbeiter. Dabei wird folgender Viertelstundensatz zugrunde gelegt:

höherer Dienst	19,25 €
gehobener Dienst	14,25 €
mittlerer Dienst	11,50 €

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 21.09.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom: 21.09.2018

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 20.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2007, S. 2 ff. in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.10.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 06/2016, S. 5 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden folgende Straßen neu aufgenommen bzw. Zuständigkeiten neu angepasst:

- Alfred-Hinrichs-Str. (Verbindung von Schenkenberger Str. bis KV Grüner Weg)
- Baustraße – Schwedter Straße – Gehweg AWO Seniorenzentrum Dr. Margarete Blank
- Dauer OD der Bundesstr.
- Dauer „Siedlungsweg“
- Dauer „Zur Mühle“
- Dedelow „Basedower Str.“ v. Bundesstr. bis einschließlich Haus Nr. 19
- Dedelow „Basedower Str.“ v. Haus Nr. 19 bis Ende Gehweg
- Neustädter Feldmark
- Koppelweg

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau einschließlich deren Anlage (Straßenreinigungssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Prenzlau, den 21.09.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 20.09.2018 die 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) mit der Drucksache 80/2018 beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 05/2015 vom 21.10.2015, öffentlich bekannt gemacht. Die beiliegende Satzung einschließlich der Anlage 1 ist Bestandteil der Bekanntmachung. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2008 (in Kraft getreten am 13.03.2008) außer Kraft.

Jedermann kann die Satzung einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Information: Haus II, Zimmer 007, Tel. 03984/75 - 334 od. - 335
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Darüber hinaus ist die Satzung im Internet unter www.prenzlau.eu abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.“

Prenzlau, 21.09.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) vom 21.09.2018

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 49 Abs. 1 und 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 01. Juli 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmismissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I, Nr. 14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 20.09.2018 die Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Gebiete mit Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Satzungen, sofern in diesen abweichende Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden und jederzeit benutzbar gehalten werden. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage sind nur die Stellplätze nach Anlage 1 dieser Satzung herzustellen, die notwendig sind, um die infolge der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen zu können.
- (3) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (5) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (6) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind vorzugsweise mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Breite und Größe der Stellplätze richten sich nach der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) in der gültigen Fassung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der gültigen Fassung zu ermitteln. Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in ihrer gültigen Fassung.
- (2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (3) Bei Vorhaben mit einem regulären Stellplatzbedarf von mindestens 20 sollen mindestens 10 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen werden.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen

- (1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Ist der Bestandsschutz für eine

bauliche oder sonstige Anlage vor der Nutzungsänderung erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach §§ 2 ff. dieser Satzung.

- (2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern und zulassen.

§ 6

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge entsprechend der Stellplatzsatzung werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.
- (2) Im Altbestand können anstelle bestehender Stellplätze stationsgebundene Carsharing-Stellplätze nach Abs. 1 angelegt werden, ohne dass dadurch eine Nachforderung für entfallene Stellplätze entsteht.

§ 7

Stellplatzablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze, die nicht nach § 50 Abs. 4 BbgBO zu errichten sind, kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden.
- (2) Der Bauherr kann die Verpflichtung zur tatsächlichen Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Betrages ablösen, wenn die Stadt Prenzlau dies mit ihm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vereinbart.
- (3) Der Anspruch der Stadt auf Zahlung des im Stellplatzablösevertrag vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn. Der Bauherr muss bei Abschluss des Ablösevertrages eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts leisten. Leistet er diese Sicherheit nicht, darf der Ablösevertrag seitens der Stadt nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Ablösevertrag unterwirft.
- (4) Von der Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stellplatzablösevertrages besteht nicht.

§ 8

Höhe des Ablösebetrages

Der Geldbetrag je Stellplatz setzt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert, festgesetzt vom Gutachterausschuss des Landkreises Uckermark, und den durchschnittlichen Herstellungskosten in Höhe von 90,00 €/m² für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche zusammen.

§ 9

Minderung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge können um bis zu 30 Prozent gemindert werden, sofern verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe hierfür bestehen. Die Minderung der Ablösebeträge nach Satz 1 gilt nicht für Vergnügungsstätten und Gaststätten.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2008 (in Kraft getreten am 13.03.2008) außer Kraft.

Prenzlau, 21.09.2018

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Anlage 1 zur 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösung)

Zahlen für den Stellplatzbedarf/Abstellplätze

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Kfz-Stellplätze (und Pkt. 1.2 Fahrradabstellplätze)
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche
1.2	pro 4 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern	mind. 4 Fahrradabstellplätze
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten und Kirchen)	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. A.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je Gästezimmer
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime, Altentagespflegeeinrichtung	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Kfz-Stellplätze (und Pkt. 1.2 Fahrradabstellplätze)
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 20.09.2018 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin einzuleiten (Drucksache 73/2018).

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die gesamte Ortslage Wollenthin und ist in beistehender Anlage dargestellt.

Planungsziele

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom 14.02.2001 soll geändert werden. Zum einen wird im Sinne der deklaratorischen Wirkung die Klarstellung den aktuellen Bedingungen angepasst, zum anderen wird eine kleine Korrektur des ursprünglichen Ergänzungsbereiches im nordöstlichen Bereich vorgenommen und eine weitere Ergänzungsfläche entlang der Kreisstraße aufgenommen, da die Nachfragesituation in Prenzlau nach Bauplätzen unvermindert anhält.

Diese Änderung wird durch die Darstellungen des (fortgeschriebenen) Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss vom 20.09.2018, Stand Juli 2018) gedeckt. Der Flächennutzungsplan stellt die neue Ergänzungsfläche an der K 7324 als geplante Wohnbaufläche dar.

Gleichzeitig soll durch die nachrichtliche Übernahme der Kompensationsflächen der Zusammenhang der bebauten Ortsteile geklärt und der sich aus der Planung ergebene Kompensationsbedarf ermittelt und festgesetzt werden.

Ziel und Zweck der zu ändernden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Wollenthin ist es somit,

- die Grenzen des Innenbereichs für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB) und
- durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB).

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) genannten Schutzgüter sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im weiteren Verfahren schließt sich die Erarbeitung des Entwurfes sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 an.

Prenzlau, 21.09.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Legende

- Geltungsbereich der Änderungssatzung
- W Ergänzungsbereich, Ausweisung Wohnbauflächen analog Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan, Stand Juli 2018
- nachrichtliche Übernahmen.
- Festsetzung dauerhafter Kompensationsmaßnahmen aus Festsetzungen in Bauleitplänen (Errichtung von WEA Enertrag) geplant und umgesetzt
- Nebengebäude ohne ALKIS-Bezug; Quelle Orthophoto 2014
- Ergänzungsbereich aus Beitrittsbeschluss Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, OT Wollenthin, Stand 22.11.2000

Anlage 1 zur DS 73/2018

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin

Öffentliche Bekanntmachung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 20.09.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Strom“ in der Fassung vom Juli 2018, den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 62, 63, 64 und 339 der Flur 25 innerhalb der Gemarkung Prenzlau, gelegen am Neustädter Damm.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Strom“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und des Umweltberichts mit Anhängen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **in der Zeit vom 22.10.2018 bis 30.11.2018** zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

- Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau
- Zeit:** montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Information:** Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weitere Informationen sind nach Terminvereinbarung möglich.

Die Planungsunterlagen werden ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie unter <https://www.prenzlau.eu> zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Eine Verlängerung des Auslegungszeitraumes über die Mindestanforderungen der Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB hinaus ist auf Grund der geringen Resonanz im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung mit Stand Juli 2018
2. **Eingegangene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
3. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Juli 2018
4. **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Juli 2018
5. **Biotoptypenkartierung**, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Juli 2018
6. **Beurteilung der Schallimmissionen** im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Strom“ der Stadt Prenzlau, IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Berichtsnummer 828/1/0-2018-4-1 vom 06.07.2018

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

- Im Umweltbericht sind die auf den Geltungsbereich einwirkenden Lärmimmissionen (Verkehrsaufkommen der B 109, ggf. Gewerbe) zu ermitteln und zu bewerten.
- Je nach Ergebnis sollten geeignete Maßnahmen der Minderung zum Schutz der Außen- und Innenwohnbereiche ermittelt werden.

- Weiterhin sind in der Bestandserfassung die umliegenden gewerblichen Nutzungen zu erfassen. Der Bestandsschutz der Nutzungen (u.a. Beton-Transport und Tiefbau GmbH) muss berücksichtigt werden.
- Im Umweltbericht ist darzulegen, dass mit der Entwicklung der Baufläche keine heranrückende schutzbedürftige Bebauung entsteht. Den Ausführungen zur Umweltprüfung unter Pkt. 7 kann gefolgt werden. Die Auswirkungen des Verkehrslärms, sind wie bereits dargelegt zu berücksichtigen.

(Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Immissionsschutz vom 31.05.2018)

- Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Deshalb bitten wir, die umliegenden Unternehmen in die Planung einzubeziehen. Insbesondere die in der Begründung bereits erwähnte BTT GmbH sowie aus unserer Sicht auch der östlich der Kleingartenanlage befindliche Autohandel könnten die Wohnqualität beeinflussen. Allein durch die Ausweisung eines urbanen Gebietes (MU) und der damit verbundenen Hinnahe höherer Grenzwerte können etwaige Störungen nicht vermieden werden. Wie empfehlen, auch im Urbanen Gebiet die Zonierung der Nutzungen entsprechend der Gegebenheiten vorzunehmen (bspw. abgewandte Aufenthaltsräume, Lärm- und/oder Staubschutz).

(Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 14.05.2018)

hierzu liegen aus:
Umweltbericht zum Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Beurteilung der Schallimmissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Es liegen keine umweltrelevanten Informationen zum Schutzgut Fläche vor
- Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Fläche beinhaltet der Umweltbericht hierzu liegen aus:
Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die Untersuchung des bei der Erschließung anfallenden überschüssigen Bodens und eventuell Bauschuttes ist nach LAGA M 20, TR Boden, vorzunehmen.

(Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 25.05.2018)

hierzu liegen aus:
Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Grundlage für eine Bebauung ist eine ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung und die schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers.
- Mit dem zuständigen Versorgungsträger ist die Wasserver- und Abwasserentsorgung zu klären und der uWB im Zuge des Genehmigungsverfahrens mitzuteilen sowie auch der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers der Dach-, Hof- und eventuell geplanten Stellflächen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes Prenzlau II (Röpersdorfer Weg).
- Die Errichtung von vertikalen Erdwärmesonden sowie Erdaufschlüssen im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG sind verboten.
- Beim Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen muss das aktuelle Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet werden.
- Das Einleiten und Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen in den Untergrund oder das Grundwasser sind verboten.
- Die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser der Dachflächen sowie des auf den Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers sind nur großflächig über die belebte Bodenzone zulässig.

(Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 25.05.2018)

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Wasser
Begründung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Gehölzbestand wurde bereits vorsorglich beseitigt und die Fläche gemäht. Die damit verbundenen Eingriffe in die Lebensräume stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Bestandsdarstellung für Flora und Fauna von der Situation vor den Eingriffen auszugehen. Soweit keine Bestandserfassung erfolgte, ist eine Potentialanalyse erforderlich. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen den Gehölzfällungen und der tatsächlichen Umsetzung des Vorhabens ist die aktuelle Bedeutung der Fläche für die Schutzgüter Flora und Fauna in die Betrachtungen einzubeziehen. Wegen der Überschaubarkeit der Fläche ist eine Aktualisierung der Bestandserfassung (stichprobenhaft für Reptilien und Brutvögel) zu empfehlen. Bei der „worst-case-Betrachtung“ ist zu beachten, dass der größte Teil des Geltungsbereiches seit mindestens 15 Jahren nicht genutzt wurde!! Von einer stark anthropogenen Vorprägung ist in diesem Zeitraum nicht auszugehen.

(Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 25.05.2018)

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
Biotoptypenkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor. Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Landschaftsbild beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Plangebiet liegt das Bodendenkmal „Neustädter Damm Prenzlau – Straße und Siedlung Mittelalter/Neuzeit“. Erdeingriffe mit einer Eingriffstiefe von über 30 cm bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Neustädter Damm existierte nachweislich ab den 1240er Jahren. Die Fuhr durch das Uckertal bei Prenzlau wurde bereits seit der Steinzeit genutzt. Die ältesten bisher bekannten Gebäude am Neustädter Damm entstanden etwa 1245/50. Der Umfang der erforderlichen archäologischen Untersuchungen hängt direkt vom Umfang der Erdarbeiten ab.

(Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 25.05.2018)

hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Begründung und Planzeichnung

Umweltbezogene Informationen zu Schutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zu Schutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vor. Allgemeine Aussagen dazu beinhaltet der Umweltbericht

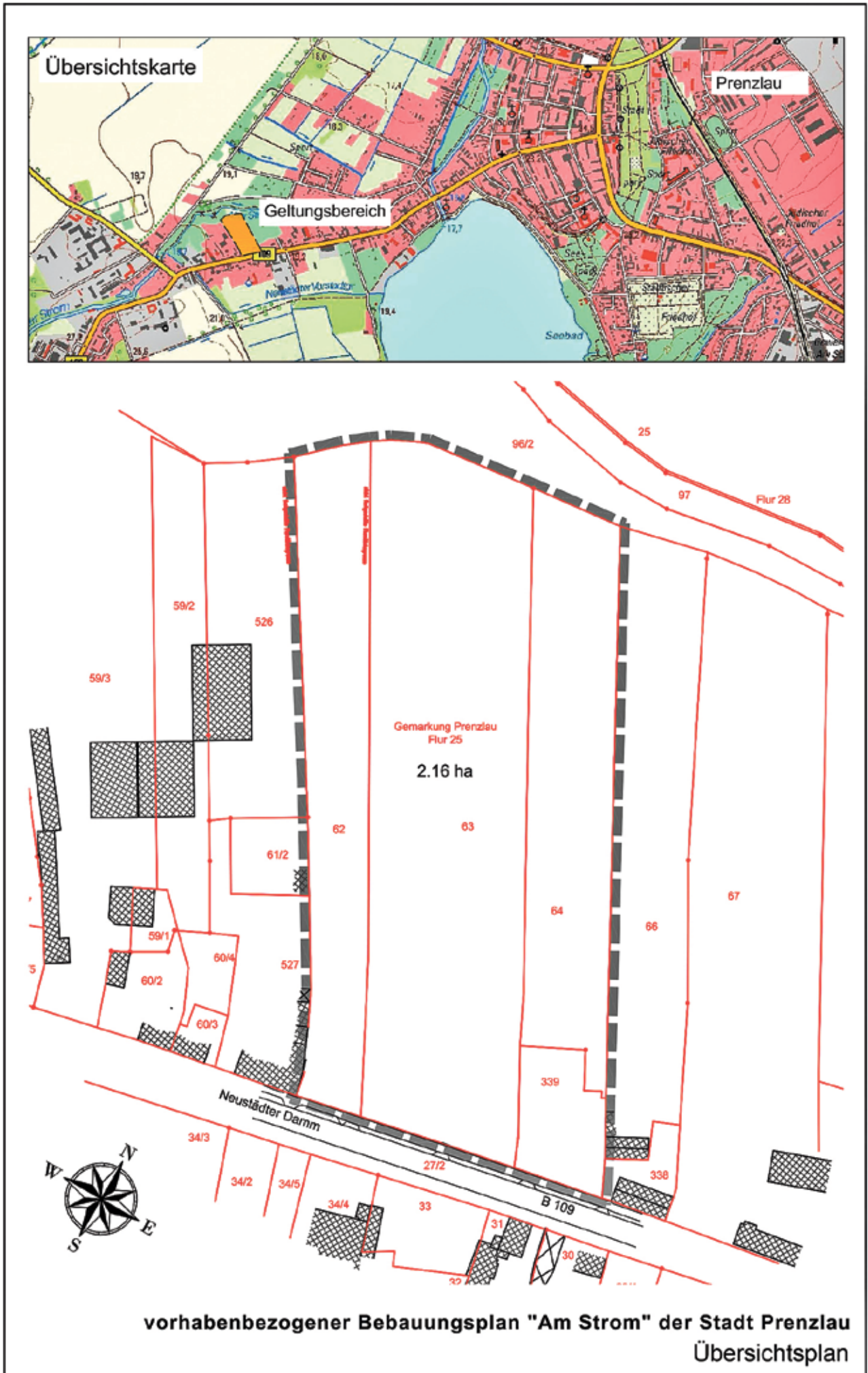
hierzu liegen aus:

Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Strom“ der Stadt Prenzlau vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Prenzlau, 21.09.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplanes D VIII „Naturcamp“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 20.09.2018 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ vom 09.12.2010 aufzuheben.

Das Aufhebungsverfahren richtet sich nach § 2 ff. Baugesetzbuch. Der Flächennutzungsplan wird in einem separaten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt geändert.

Der Bebauungsplan wurde 2007 unter dem Titel D VIII „Uckerstadion“ aufgestellt und später aufgrund geänderter Planungsziele in D VIII „Naturcamp“ umbenannt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das städtische Flurstück 60/2 der Flur 41 der Gemarkung Prenzlau und befindet sich an der Uckerpromenade 81 in unmittelbarer Nähe des Stadions.

Erfordernis der Aufhebung des Bebauungsplanes

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die tatsächliche städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich

des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes D VIII „Naturcamp“ lässt sich mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht vereinbaren.

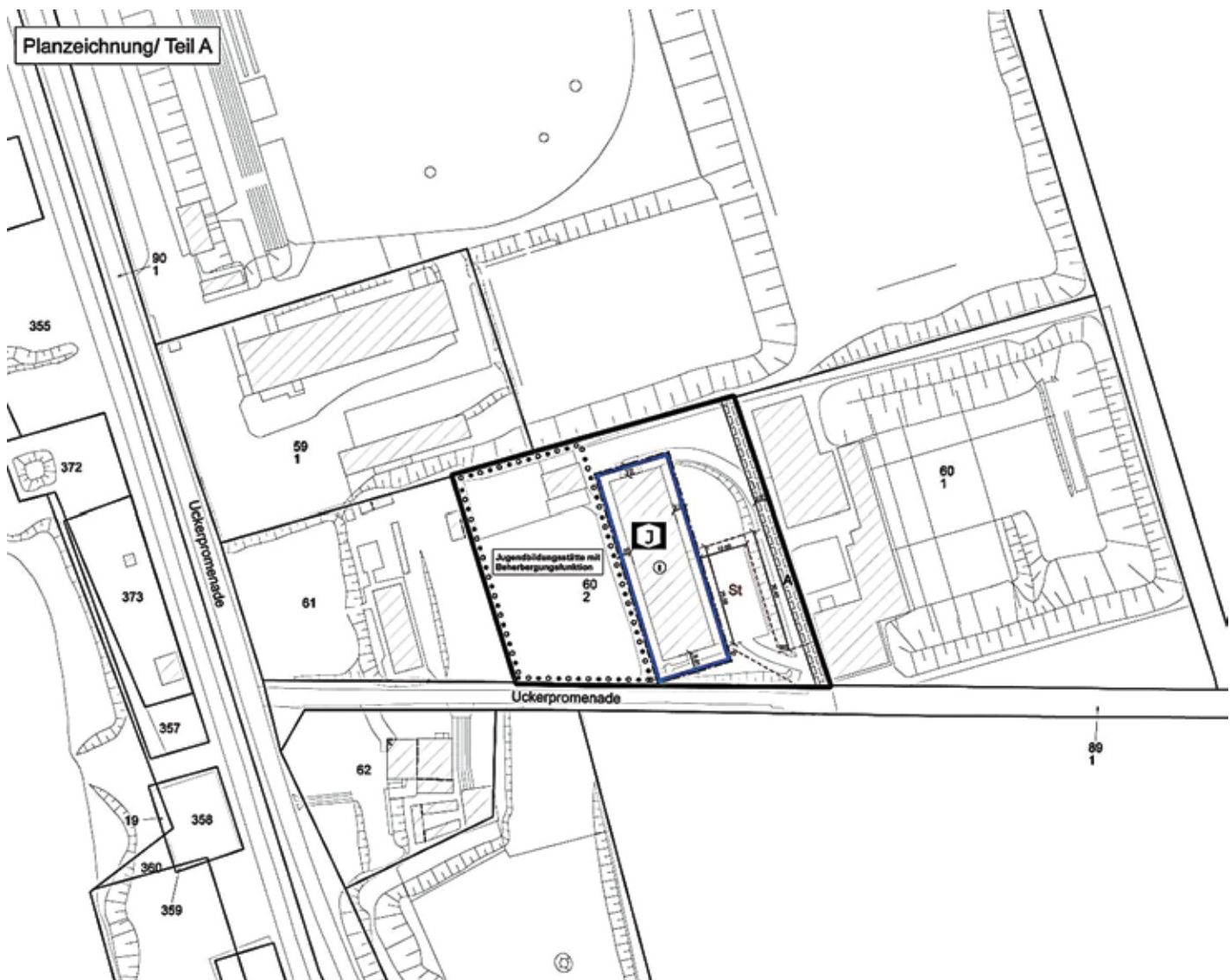
Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung *Jugendbildungsstätte mit Beherbergungsfunktion* und die textlichen Festsetzungen lassen keinen Interpretationsspielraum für abweichende Nutzungen. Der Bebauungsplan ist daher nicht durchführbar. Eine Planungsänderung ist nur sinnvoll, soweit für das Areal neue städtebauliche Ziele formuliert sind und Nachnutzungen nicht auch über § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) genehmigungsfähig sind. Das städtebauliche Ziel der Errichtung einer *Jugendbildungsstätte mit Beherbergungsfunktion* wird aufgegeben.

Verfahren

Die Aufhebung des Bebauungsplanes C VIII ist im Regelverfahren gem. § 2 ff. BauGB durchzuführen. Mit dem Beschluss vom 20.09.2018 wird das Aufhebungsverfahren eingeleitet.

Prenzlau, 21.09.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Geltungsbereich zum Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes D VIII „Naturcamp“ der Stadt Prenzlau

Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ der Stadt Prenzlau

Hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 I i. V. m. § 3 I Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 20.09.2018 dem Antrag eines Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens stattgegeben und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Planungsraum nimmt die Flurstücke 130/2, 132, 133, 134, 135, 143, 146/1, 146/2, 231 und 234 (teilweise) der Flur 47 der Gemarkung Prenzlau ein.

Planungsziele

Der Vorhabenträger verfolgt mit seinem Vorhaben die Errichtung eines ALDI-Marktes mit einer Verkaufsfläche von 1.250 m².

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau vom 26.10.2001. Derzeit befindet sich der Gesamt-Flächennutzungsplan für die Stadt sowie der Orts- und Gemeindeteile in der Feststellung und weist ein WA aus. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes müssen daher angepasst und das Gebiet als SO Handel ausgewiesen werden, dies muss in einem parallelen Verfahren stattfinden.

Einzelhandelskonzept

Das 2016 beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Prenzlau (DS 82/2016) ist fortzuschreiben, da die Auswirkungen der Standortverlagerung vom ursprünglichen Ansatz der Nutzung des Turmkarrees abweichend nun mehr in das Wohngebiet an der Kietzstraße zu betrachten, zu bewerten und im Einzelhandelskonzept zu verankern sind.

Grundsätze zum Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 ff. BauGB zum Zwecke der Sicherung der Aufstellung des Bauleitplanes ist gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 HS 2 BauGB ausdrücklich ausgeschlossen.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** erfolgt einerseits durch eine **Informationsveranstaltung**

**am 8. November 2018 ab 18:00 Uhr
im Kleinkunstsaal des Dominikanerklosters
– Uckerwiek 813, 17291 Prenzlau –**

andererseits in Form einer **öffentlichen Auslegung**. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ einschließlich Planzeichnung und Begründung liegt dazu in der Zeit

vom 23.10.2018 bis zum 23.11.2018

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Planunterlagen eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienst-

stunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

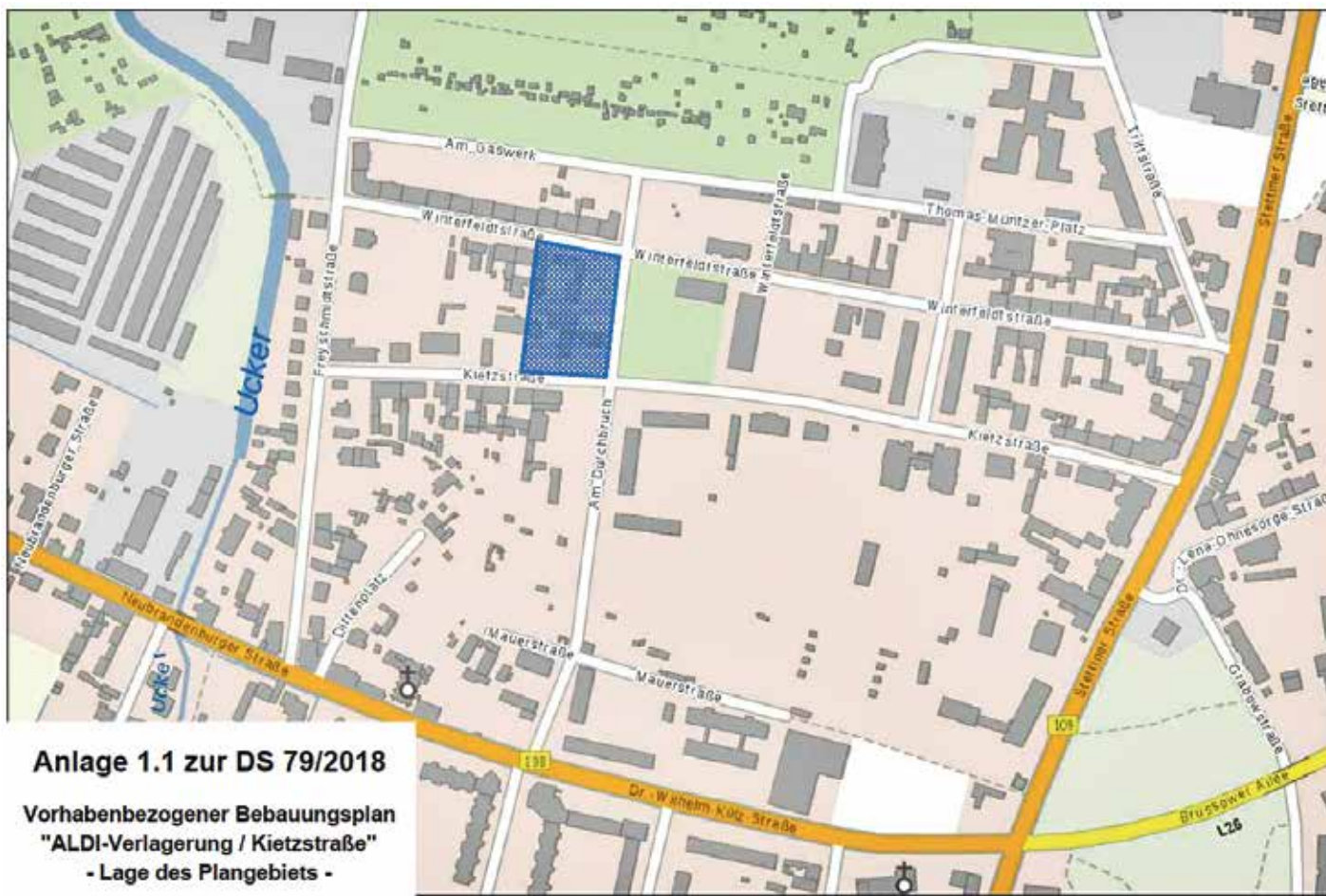
Information: Haus II, Zimmer 007, Tel. 03984/75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die Planungsunterlagen werden ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können somit sowohl unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> als auch unter <https://www.prenzlau.eu> zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) abgerufen werden.

Prenzlau, den 21.09.2018

*gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister*

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ (schraffiert)



Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau

Hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 I i. V. m. § 3 I Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 20.09.2018 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 III BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt und umfasst die Flurstücke 130/2, 132, 133, 134, 135, 143, 146/1, 146/2, 231 und 234 (teilweise) der Flur 47 der Gemarkung Prenzlau.

Planungsanlass

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI-Verlagerung/Kietzstraße“ (DS 79/2018) ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 III Baugesetzbuch (BauGB) mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dabei wird sich der zu erstellende Umweltbericht für den Bebauungsplan inhaltlich auf die Abwägung naturschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau beziehen.

Planungsziel

Der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau weist die Fläche derzeit als Wohnbaufläche aus. Gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauN-

VO) sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der baulichen Nutzung darzustellen und festzusetzen. Zu sonstigen Sondergebieten zählen nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Gebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe. Die derzeitige Flächenausweisung „Wohnbaufläche“ wird in ein „Sondergebiet Handel“ umgewandelt. Das 2016 beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Prenzlau (DS 82/2016) ist fortzuschreiben, da die Auswirkungen der Standortverlagerung vom ursprünglichen Ansatz der Nutzung des Turmkarrees abweichend nun mehr in das Wohngebiet an der Kietzstraße zu betrachten, zu bewerten und im Einzelhandelskonzept zu verankern sind.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** erfolgt einerseits durch eine **Informationsveranstaltung**

**am 8. November 2018 ab 18:00 Uhr
im Kleinkunstsaal des Dominikanerklosters
– Uckerwiek 813, 17291 Prenzlau –**

andererseits in Form einer **öffentlichen Auslegung**. Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung und Begründung liegt dazu in der Zeit

vom 23.10.2018 bis zum 23.11.2018

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Planunterlagen eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann

Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

Die Planungsunterlagen werden ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können somit sowohl unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> als auch unter <https://www.prenzlau.eu> zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) abgerufen werden.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Prenzlau, 21.09.2018

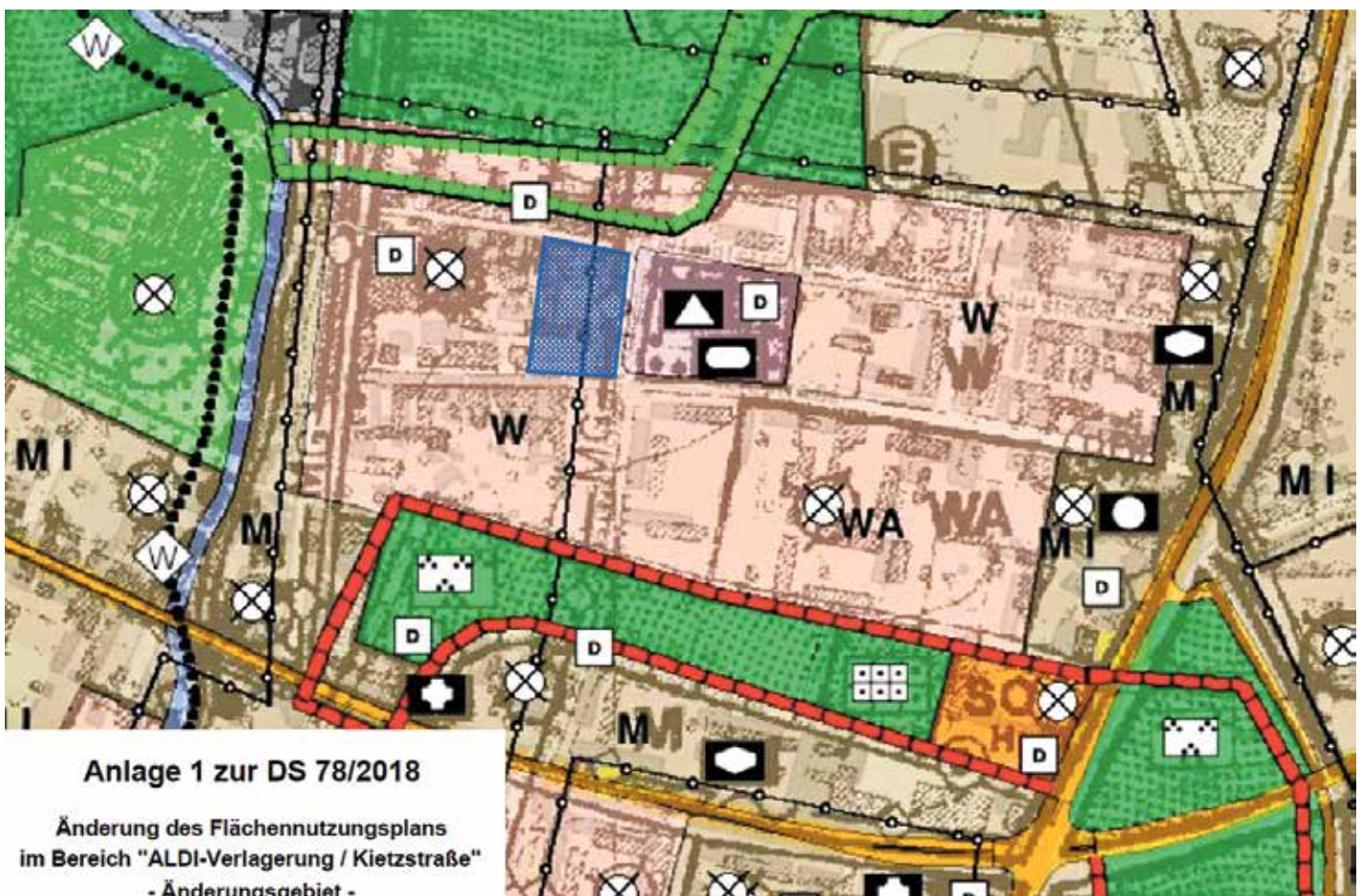
Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Information: Haus II, Zimmer 007, Tel. 03984/75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Anlage

Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau (Okt. 2001) mit Änderungsbereich (schraffiert)





Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

2019

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Di Neuj.	1 Fr	1 Fr	1 Mo Ältestenr	1 Mi Tag d. Arb.	1 Sa	1 Mo	1 Do	1 So	1 Di FR-A	1 Fr	1 So
2 Mi	2 Sa	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 Mo	2 Mi	2 Sa	2 Mo
3 Do	3 So	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo konst.O-Bel.	3 Mi	3 Sa	3 Di	3 Do Tag d DE	3 So	3 Di
4 Fr	4 Mo	4 Mo	4 Do	4 Sa	4 Di konst.O-Bel.	4 Do	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo	4 Mi
5 Sa	5 Di	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi konst.O-Bel.	5 Fr	5 Mo	5 Do	5 Sa	5 Di WSO-A	5 Do SVV
6 So	6 Mi	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do konst.O-Bel.	6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi BKS-A	6 Fr
7 Mo	7 Do	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Sa	7 Do FR-A	7 Do FR-A	7 Sa
8 Di	8 Fr	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 So
9 Mi	9 Sa	9 Sa	9 Di WSO-A	9 Do SVV	9 So Pfingsten	9 Di	9 Fr	9 Mo HAU-A	9 Mi	9 Sa	9 Mo
10 Do Neuj. Empf.	10 So	10 So	10 Mi BKS-A	10 Fr	10 Mo Pfingsten	10 Mi	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Di
11 Fr	11 Mo	11 Mo HAU-A	11 Do FR-A	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo	11 Mi
12 Sa	12 Di	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo Ältestenr	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do
13 So	13 Mi	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr
14 Mo	14 Do	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Sa	14 Mo	14 Do	14 Sa
15 Di	15 Fr	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So
16 Mi	16 Sa	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Mo
17 Do	17 So	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di
18 Fr	18 Mo	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Mi
19 Sa	19 Di WSO-A	19 Di	19 Fr Karfr	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Do SVV	19 Sa	19 Di	19 Do
20 So	20 Mi BKS-A	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do konst.SVV	20 Sa	20 Di WSO-A	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Fr
21 Mo	21 Do FR-A	21 Do SVV	21 So Ostern	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi BKS-A	21 Sa	21 Mo	21 Do	21 Sa
22 Di	22 Fr	22 Fr	22 Mo Osterm	22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do FR-A	22 So	22 Di	22 Fr	22 So
23 Mi	23 Sa	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 Mo	23 Mi	23 Sa	23 Mo
24 Do	24 So	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Di
25 Fr	25 Mo	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo HAU-A	25 Mi 1. Weih
26 Sa	26 Di	26 Di	26 Fr	26 So Komm. Wah.	26 Mi	26 Fr	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do 2. Weih
27 So	27 Mi	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr
28 Mo Ältestenr	28 Do	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Sa	28 Mo Ältestenr	28 Do	28 Sa
29 Di	29 Fr	29 Fr	29 Mo HAU-A	29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So
30 Mi	30 Sa	30 Sa	30 Di	30 Do Himmelf.	30 So	30 Di	30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa	30 Mo
31 Do	31 So	31 So	31 Fr	31 Fr		31 Mi	31 Sa		31 Do Reform		31 Di

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales, FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine)

Ältestenrat

3. Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP)

§ 1

Geltungsbereich

1. Die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und der Stadtwerke Prenzlau GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) sowie die Einleitung von Abwasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen.
2. Die AEB-A gelten für alle Kunden die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Prenzlau dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

§ 2

Entsorgungsvertrag, Vertragspartner (Anschlussnehmer)

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Entwässerung im Entsorgungsgebiet der Stadt Prenzlau auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt und zu den nachstehenden „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)“ durchzuführen.
2. Die Gesellschaft führt die Entsorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages durch. Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrages auf Entsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. dem in Abs. 4 genannten Vertragspartner oder durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen zustande.
3. Der Antrag auf Entsorgung des Grundstücks muss auf einem besonderen – bei der Gesellschaft erhältlichen Vordruck – gestellt werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden AEB-A einschließlich der dazugehörigen Preislisten, Preisregelungen und sonstigen Anlagen unentgeltlich auszuhändigen.
4. Vertragspartner der Gesellschaft zur Entsorgung des Grundstücks (nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt) ist
 - a) Der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - b) Solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist.
 - c) Abweichend von Buchst. a) anstelle der Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der Gesellschaft vereinbart worden ist.
5. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175), so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gesellschaft auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
6. Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
7. Tritt an Stelle der Gesellschaft eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden

Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

8. Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet der Gesellschaft den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3

Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen

1. Die Übernahme der Beseitigung bzw. der Entsorgung des eingeleiteten Abwassers erfolgt nach Antrag des Anschlussnehmers und der Zustimmung der Gesellschaft. Eines erneuten Antrages und der Zustimmung der Gesellschaft bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständigen Wasserbehörden bleibt unberührt.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in deren Entsorgungsgebiet abzunehmen, vorausgesetzt, die in der Anlage 1 Abs. 1 festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. mit der Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte von Grundstückskleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben. Die Einleitung von Abwasser, das den in der Anlage 1 Abs. 1 zu diesen AEB-A festgelegten Verschmutzungsgrad übersteigt, ist nur aufgrund einer einzelvertraglichen Regelung zwischen der Gesellschaft und dem Einleiter gemäß der Anlage 3 zu diesen AEB-A gestattet.

§ 4

Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer, hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gesellschaft zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
5. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung, zu dulden.
6. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung beizubringen.

§ 5**Grundstücksanschlusskosten,
Grundstückentwässerungsanlagen**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a) die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht
 - b) die Veränderung des Grundstückanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden
 - c) für die Unterhaltung der zusätzlichen Anschlusskanäle einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist.
 - d) für das Schließen oder die Beseitigung des Anschlusskanals zu verlangen.
2. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gesellschaft nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner Interessen. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind in diesem Fall im Grundbuch dinglich zu sichern.
3. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Anschlusskanal obliegt dem Anschlussnehmer.
4. Vom Anschlussnehmer sind die Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zu errichten. Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungseinrichtungen mit geeigneten Kontrollschächten, Rückstausicherungen sowie im Bereich einer Druckkanalisation mit den erforderlichen Hebe- und Förderagregaten zu versehen. Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren kann.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes notwendig ist.

§ 6**Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses**

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Anschlusskanal.
2. Die Mitteilung über die Inbetriebnahme muss in zweifacher Ausfertigung eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage hervorgeht.
3. Die Benutzung des Abwasseranschlusses darf erst erfolgen, nachdem die Gesellschaft die Grundstücksentwässerungsanlage beanstandungsfrei abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gesellschaft keine zivilrechtliche Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage.
4. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, stehen der Gesellschaft die Rechte gemäß § 7 Abs. 3 zu.

§ 7**Prüfung und Überwachung der
Grundstücksentwässerungsanlage, Anzeigepflichten, Zutritt**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Anschlussnehmer

ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen sowie Hebe- und Förderagregate müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen bzw. den Anschluss oder die Entsorgung zu verweigern.
4. Der Anschlussnehmer hat die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf die öffentliche Abwasseranlage zurückwirken könnten (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach der Anlage 1 zu diesen AEB-A nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die mitteilungspflichtigen Daten über abwassererzeugende Betriebsvorgänge bei Indirekteinleitungen erheblich ändern,
 - e) für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 - f) durch Verkauf oder Teilung des Grundstücks ein neuer Anschlussnehmer Anschlussrechte und -pflichten übernimmt.
 - g) wesentliche Nutzungsänderungen auf dem Grundstück eintreten.
 - h) Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben der Gesellschaft darüber hinaus mitzuteilen, wenn erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, sowie falls Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
5. Den Beauftragten der Gesellschaft ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Feststellung aller für die Entgeltberechnung erforderlichen Umstände während der üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft nach vorheriger Anmeldung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
6. Der Anschlussnehmer hat über Veränderungen, die zur Ermittlung der Entgelthöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sind, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten. Der Anschlussnehmer hat der Gesellschaft insbesondere Änderungen der Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen und Änderungen der Art der Flächenversiegelung anzugeben.
7. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die Gesellschaft berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

§ 8**Entwässerungsentgelt**

1. Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird ein Entwässerungsentgelt für das Einleiten, Abholen und Behandeln von
 - a) Schmutzwasser
 - b) Niederschlagswasser
 - c) Fäkalien aus abflusslosen Gruben
 - d) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
 gemäß den jeweils gültigen Tarifen „Abwasser“ (Anlage 2) der Gesellschaft erhoben. Die Tarife werden ortsüblich veröffentlicht.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entwässerungsentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses, der Inanspruchnahme der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Anschlussnehmers durch die Gesellschaft zugesetzt bzw. beseitigt worden ist oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen eingestellt worden ist.

§ 9

Entgeltmaßstäbe

1. Entgeltmaßstab für die Einleitung von Schmutzwasser in die Kanalisation ist die bezogene Frischwassermenge auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades des eingeleiteten Schmutzwassers.
2. Voraussetzung für die Erhebung von Zuschlägen in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades ist, dass
 - a) das eingeleitete Schmutzwasser einen höheren Gehalt an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) oder eine höhere Konzentration an absetzbaren Stoffen enthält als in der Anlage 1 Abs. 1 zugelassen ist, und
 - b) die jährliche Einleitmenge an Schmutzwasser mehr als 200 m³ beträgt.
3. Der Verschmutzungsgrad (CSB und absetzbare Stoffe) wird von der Gesellschaft anhand von 3 qualifizierten, nicht abgesetzten homogenisierten Stichproben ermittelt. Die Ermittlung des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) erfolgt nach der jeweils dafür gültigen DIN (derzeitig DIN 38409 – Teil 41 Ausgabe Dezember 1980), die des Gehaltes an absetzbaren Stoffen mittels Imhofftrichter bei einer Absetzzeit von 0,5 Stunden. Grundlage für die Berechnung des Verschmutzungszuschlages ist das gewichtete Mittel der Messergebnisse der 3 Proben. Die Proben sind innerhalb eines Monats an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Tageszeiten zu entnehmen. Hat ein Anschlussnehmer mehrere Einleitstellen wird die Beprobung und die Berechnung des Zuschlages für jede Einleitstelle gesondert vorgenommen.
4. Ergibt das Ergebnis der Messung nach Abs. 3 eine Überschreitung der Grenzwerte trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Beprobung. Vom Anschlussnehmer sind ab der Mitteilung über die Feststellung der Grenzwertüberschreitung Zuschläge gemäß Anlage 2 Abs. 1.2 zu zahlen.
5. Ändert sich der Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Schmutzwassers kann der Anschlussnehmer auf eigene Kosten eine erneute Probenahme bei der Gesellschaft beantragen oder das von einem anerkannten Labor ermittelte Analyseergebnis einer Beprobung nach den Vorschriften des Abs. 3 vorlegen. Die Gesellschaft wird anhand der Analysewerte den Zuschlag erneut berechnen und für die Entgelterhebungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigen.
6. Entgeltmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation ist die angeschlossene bebaute und versiegelte Grundstücksfläche.
7. Entgeltmaßstab für das Abholen und Behandeln von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

§ 10

Ermittlung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs

1. Als entgeltpflichtige bezogene Frischwassermenge gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
2. Die Zuführung der in Abs. 1b genannten Wassermengen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist der Gesellschaft vorher anzuzeigen und durch Messeinrichtung der Gesellschaft nachzuweisen.
3. Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Anschlussnehmers bei der Bemessung der Abwasserentgelte außer Betracht. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
 - a) durch das Messergebnis einer Messeinrichtung der Gesellschaft die ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen und Gutachten von Sachverständigen, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglicht.

4. Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Versorgungseinrichtungen werden nicht für zurückliegende Rechnungslegungen berücksichtigt.
5. Die Festlegung der Bauart, der Anzahl, der Größe und der Einbaustelle von zusätzlichen Messeinrichtungen zur Bestimmung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs bestimmt die Gesellschaft. Diese Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und sind von der Gesellschaft oder einem zugelassenen Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Gesellschaft zu installieren. Die Kosten der Installation trägt der Anschlussnehmer. Die Messeinrichtung wird von der Gesellschaft gestellt und bleibt deren Eigentum. Für die Bereitstellung der zusätzlichen Messeinrichtung sowie deren Eichung, Ablesung und Abrechnung wird ein jährliches Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gilt § 19 AVBWasserV entsprechend.
6. Anstelle der Ermittlung des entgeltpflichtigen Frischwasserverbrauchs nach Abs. 1 – 3 kann die Gesellschaft oder der Anschlussnehmer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Abwasserzähler der Gesellschaft verlangen. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Messeinrichtung trägt derjenige der die Messung der Schmutzwassermenge mittels Messeinrichtung verlangt.
7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung für die bezogene oder abgesetzte Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an oder leitet ein Anschlussnehmer Wassermengen nach Abs. 1b ohne Messung ein, so ermittelt die Gesellschaft den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder des Verbrauchs vergleichbarer Anschlussnehmer durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Messeinrichtungen zur Messung der Schmutzwassermenge.
8. Wird Schmutzwasser ohne Zustimmung der Gesellschaft eingeleitet ist die Gesellschaft berechtigt die eingeleiteten Mengen zum Zwecke der Entgeltberechnung unter Beachtung der tatsächlichen Umstände zu schätzen.

§ 11

Ermittlung der entgeltpflichtigen angeschlossenen Grundstücksfläche

1. Die entgeltpflichtige angeschlossene Grundstücksfläche für die Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes wird als Summe der tatsächlich überbauten und versiegelten Grundstücksfläche ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
 2. Aufgrund der unterschiedlichen Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Flächenarten gehen diese wie folgt in die Berechnung der angeschlossenen Grundstücksfläche ein:

a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt	100 v. H.
b) Flächen aus Beton, Asphalt oder Pflaster	100 v. H.
c) Dachflächen mit Regenspeichereffekt (begrünte Dachflächen, begrünte Dachflächen von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden)	50 v. H.
d) Flächen mit Schotterdeckschichten oder Rasengittersteinen	40 v. H.
e) Bebaute oder unbebaute Flächen, welche an Rückhalte- und Versickerungsanlagen angeschlossen sind und über eine Drosseleinrichtung max. 10 l/s je ha ableiten	50 v. H.
- Die Gesellschaft legt technische Anforderungen an Rückhalteanlagen nach Abs. 2 Buchstabe e fest.

3. Zur Ermittlung der einzelnen angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächenarten eines Grundstücks ist der Anschlussnehmer zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet. Dazu hat er innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Gesellschaft und Übergabe eines Erfassungsbogens eine schriftliche Flächengrundlagenerklärung abzugeben die alle zur Erhebung des Niederschlagsentgeltes erforderlichen Angaben enthält. Kommt der Anschlussnehmer seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, oder sind die Angaben unvollständig oder offensichtlich falsch, ist die Gesellschaft berechtigt Größe und Art der angeschlossenen Flächen selbst zu ermitteln oder zu schätzen.
4. Die Flächengrundlagenerklärung hat auch für den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers Bestand.
5. Die Flächengrundlagenerklärung ist Grundlage der Entgeltberechnung für ein Kalenderjahr. Bei Änderung der angeschlossenen Flächen und entsprechender Änderung der Flächengrundlagenerklärung werden diese bei der nächsten Entgeltberechnung berücksichtigt.
6. Veränderungen der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen hat der Anschlussnehmer der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung, nicht erhobene Entgelte nachträglich geltend zu machen.

§ 12

Ermittlung der entgeltpflichtigen abgeholten Menge

Die Feststellung der entgeltpflichtigen abgeholten Mengen von Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs.

§ 13

Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Die Notwendigkeit der Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist von den Anschlussnehmern rechtzeitig – in der Regel eine Woche vorher – bei der Gesellschaft anzumelden. Für Entleerungen an Sonn- und Feiertagen, sowie für die Verwendung überdurchschnittlicher Schlauchlängen ist ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage 2 zu zahlen.

§ 14

Abrechnung der Entwässerungsleistungen

1. Das Entwässerungsentgelt wird nach Wahl der Gesellschaft monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Leistung zeitanteilig abgerechnet.

§ 15

Abschlagszahlungen

1. Wird die erbrachte Entwässerungsleistung nicht monatlich, sondern in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, kann die Gesellschaft Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich nach der erbrachten Entwässerungsleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Entwässerungsleistung für vergleichbare Anschlussnehmer.
2. Die nach einer Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen können mit dem Vom-Hundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.
3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung der Entsorgungsverhältnisse sind die zu viel gezahlten Abschläge unverzüglich zu erstatten.
4. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Gesellschaft vorbehalten.

§ 16

Zahlung, Verzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

1. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, neben der Erhebung von Verzugszinsen von 5 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
3. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung ist die Gesellschaft berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungspflicht stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seine Zahlungspflicht zukünftig fristgerecht nachkommt. Die Gesellschaft kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
4. Die Gesellschaft hat die Entsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 17

Vorauszahlungen

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Entwässerungsleistung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gesellschaft Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.
3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Gesellschaft auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 18

Sicherheitsleistung

1. Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Gesellschaft in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
3. Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich die Gesellschaft aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
4. Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
5. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

§ 19

Zahlungsverweigerung

1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und

- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
2. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

§ 20

Entgeltschuldner

- Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltpflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.
- Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gesellschaft entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.
- Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Anschlussnehmer gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Anschlussnehmers über diesen Sachverhalt gemäß Ziff. 3.
- Der Wechsel des Entgeltschuldners ist der Gesellschaft binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 21

Haftung

- Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz.
- Die Anschlussnehmer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den AEB-A widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstückentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Gerichtsstand

- Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung rechtlich zulässig ist, ist der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen am Sitz der für den Anschlussnehmer zuständigen Betriebsstelle der Gesellschaft.
- Das Gleiche gilt,
 - wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat
 - wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gesellschaft verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 23

Änderungsklausel

- Die AEB-A einschließlich Anlagen sowie die Höhe der Entwässerungsentgelte können durch die Gesellschaft mit Wirkung für alle Anschluss-

nehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

- Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlussnehmer zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 24

Streitbelegungsverfahren

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in dem Bereich Abwasser an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.,
 Straßburger Straße 8
 77694 Kehl am Rhein
 Tel.: 07851/795 79 40
 Fax: 07851/795 79 41
 E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
 Homepage: www.verbraucher-schlichter.de

§ 25

Inkrafttreten

Diese 3. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadtwerke Prenzlau GmbH inkl. Anlagen treten am 01.10.2018 in Kraft.

Anlage 1 der SWP zu den 3. AEB-A der SWP – Einleitbedingungen und -beschränkungen

1. Grundsätzliches

- In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
 - dort beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung und -verwendung erschweren. Die Schlammabeseitigung und -verwendung sind erschwert, solange eine bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes wegen der Überschreitung zulässiger Grenzwerte gemäß Klärschlammverordnung verboten ist. Zu Stoffen, die nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen, gehören insbesondere:
 - Grund-, Quell- und Dränagewasser
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerten Zustand eingeleitet werden) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen Teer und deren Emulsionen
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, und Molke
 - Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie andere feuergefährliche, zerknallfähige und explosionsfähige Stoffe einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers
 - Säuren, Laugen, (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,0), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden
 - Chemikalien die durch ihre Toxizität, Resistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind.
 - Radioaktive Stoffe welche die in der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Konzentration überschreiten.
- Abwässer, welche gefährliche Stoffe enthalten, sind vor der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen in geeigneter Weise zu behandeln.

Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss oder Rückhalteanlagen zu vermeiden.

Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

1.2 Schadstoffparameter

Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration sowie die Schadstoffkonzentration in innerbetrieblichen Abwasserströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte überschreiten:

1.2.1 Allgemeine Parameter

a) CSB	1.300 mg/l
b) Temperatur	35 °C
c) pH-Wert	6,5–9,0
d) Absetzbare Stoffe – nach 0,5 h Absetzzeit	20 ml/l
e) Leitfähigkeit	2.000 µS/cm

1.2.2 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17)

1.2.3 Kohlenwasserstoffe	50 mg/l
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

1.2.4 Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: 5,0 g/l

1.2.5 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,3 mg/l
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
g) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
k) Selen (Se)	1,0 mg/l
l) Silber (Ag)	0,5 mg/l
m) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
n) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
o) Zink (Zn)	5,0 mg/l

1.2.6 Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4+\text{N}+\text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat (SO_4)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

1.2.7 Organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$) 75 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

1.2.8 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l
Höhere Konzentrationen im Abwasser sowie in innerbetrieblichen Abwasserströmen bedürfen einer Vorbehandlung oder bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der einzelvertraglichen Regelung mit der Gesellschaft.

1.2.9 PFT – Perfluorierte Tensinde 300 mg/l
Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure – PFOS und Perfluorooctansäure – PFOA

2. Vorbehandlung

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Bei erforderlichen Vorbehandlungsanlagen müssen diese so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

2.1.2 Soweit eine innerbetriebliche Vorbehandlung notwendig ist, ist sie so durchzuführen, dass die Aufsalzung des Abwassers möglichst gering bleibt und die öffentliche Abwasseranlage und deren Betrieb durch den Salzgehalt nicht beeinträchtigt wird.

2.1.3 Sofern im Genehmigungsbescheid (eventuell Abwassereinleitungsvertrag) keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen in Anlage 1 im Abs. 1.5. genannten Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.

2.1.4 Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Stadtwerke Prenzlau GmbH muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probenahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probenentnahmepunktes ist der Stadtwerke Prenzlau GmbH mitzuteilen.

2.1.5 Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in Anlage 1 im Abs. 1.1 von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden.

2.1.6 Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern der Stadtwerke Prenzlau GmbH auf Verlangen vorzulegen ist.

2.1.7 In jedem Unternehmen muss eine Person bestimmt und der Gesellschaft schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

2.1.8 Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Abscheider

2.2.1 Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeit, Fett oder dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung der Stadtwerke Prenzlau GmbH zugelassene Abscheider oder sonstige Vorrichtungen, entsprechend der geltenden Bestimmungen, zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.

2.2.2 Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wasergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein.

2.2.3 Die Abscheider und Vorrichtungen müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen/vorgeschriebenen Zeitabständen oder bei Bedarf entleert, gewartet und geprüft werden. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH kann die Entleerungs- und Wartungszeiträume festsetzen sowie einen Nachweis fordern. Sind keine Zeiträume von der Stadtwerke Prenzlau GmbH vorgeschrieben, gelten die Normen der Abwasserreinigung.

Anlage 2 der SWP zu den 3. AEB-A der SWP – Tarife Abwasser

1. Entgelte

1.1 Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

	-netto-	-brutto-
a) Grundpreis je Trinkwasseranschluss	19,72 €/Jahr	23,47€/Jahr
b) Mengenpreis je m ³ Schmutzwasser	1,93 €/m ³	2,30 €/m ³
c) Mindestmischpreis	2,39 €/m ³	2,84 €/m ³

Ist der nach (Grundpreis+(Menge m³ X Mengenpreis)) / Menge m³ ermittelte Mischpreis geringer als (netto 2,39) 2,84 €/m³ erfolgt die Berechnung des Abwasserentgeltes als Produkt aus Menge in m³ und Mindestmischpreis.

1.2 Zuschläge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades Zuschläge in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades werden erhoben wenn:

- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen chemischen Sauerstoffbedarf von mehr als 1.300 mg/l oder eine Konzentration an absetzbaren Stoffen von mehr als 20 mg/l aufweist und
- b) die jährliche eingeleitete Menge an Schmutzwasser mit erhöhten Parametern mehr als 200 m³ beträgt.

Der Zuschlag Z erfolgt als prozentualer Aufschlag auf das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage und berechnet sich für die einzelnen Verschmutzungsarten wie folgt:

$$Z \text{ (in \%)} = \left(\frac{\text{CSB gemessen}}{1.300} \right) - 1 \quad \times 22,5$$

$$Z \text{ (in \%)} = \left(\frac{\text{Konzentration absetzbare Stoffe gemessen}}{20} \right) - 1 \quad \times 5$$

Die Zuschläge für den CSB-Wert und die Konzentration an absetzbaren Stoffen werden nebeneinander erhoben.

1.3 Fäkalien und Klärschlamm aus abflusslosen Gruben, Transport

	-netto-	-brutto-
a) Annahme von Fäkalien auf der Kläranlage	3,78 €/m ³	4,50 €/m ³
b) Annahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf der Kläranlage	13,04 €/m ³	15,52 €/m ³

Der Transport von Klärschlamm und Fäkalien aus dem Stadtgebiet zur Kläranlage Prenzlau wird nach Wahl des Anschlussnehmers von privaten Transporteuren oder den Stadtwerken Prenzlau übernommen. Die Transportentgelte richten sich nach den jeweiligen Entgeltbedingungen des gewählten Transporteurs.

1.4 Niederschlagswasser

	-netto-	-brutto-
a) bei Einleitung in die Regenkanalisation	0,26 €/m ³	0,31 €/m ³
b) bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation entsprechend Mengenpreis Schmutzwasser		

1.5 Grundpreis für zusätzliche Wassermesseinrichtung

	-netto-	-brutto-
Grundpreis je zusätzliche Messeinrichtung	21,80 €/Jahr	25,94€/Jahr

2. Sondertarif

Sondertarife können individuell mit Anschlussnehmern (z. B. für Groß- oder Saisoneinleiter) auf der Grundlage eines Abwassereinleitungsvertrages vertraglich vereinbart werden (Mindesteinleitmenge 15.000 m³/a).

Anlage 3 der SWP zu den 3. AEB-A der SWP – Abwassereinleitungsverträge/ Indirekteinleitungsverträge

1. Grundsätzliches

Zur Einleitung von stärker verschmutztem Abwasser als nach Anlage 1 Abs. 1 werden zwischen der Gesellschaft und dem Anschlussnehmer grundsätzlich Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen. Bestehende mündliche Abwassereinleitungsverträge werden durch schriftliche Verträge abgelöst.

2. Inhalt

Wesentliche Inhalte der Abwassereinleitungsverträge sind:

- a) die Art des Abwassers
- b) die Beschaffenheit des Abwassers (Grenzwerte wesentlicher Inhaltsstoffe, Schmutzfracht und deren zeitliche Verteilung)
- c) Menge des Abwassers (Abwassermenge je Monat, Abwassermenge je Tag, Abwassermenge je Stunde, mittlere Abwassermenge je Tag, Art und Weise der Vorbehandlung)
- d) Entgelt für das Abwasser (in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades)
- e) Art und Weise der Einleitung (Übergabeschächte und Einleitstellen)
- f) Sonstiges (Angaben über vorhandene Eigenwasserversorgungsanlagen, Festlegungen über Vorbehandlungsanlage, Probenahmestelle, Messschächte, Messgeräte und Art der Werkstoffrückgewinnung)

3. Pflichten und Rechte der Vertragspartner

- 3.1 Treten beim Anschlussnehmer Veränderungen der Bauartzulassung des Grundstücks oder Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Einleitbedingungen wie z. B. Art, Menge, Beschaffenheit sowie zeitliche Verteilung des Abwassers ein, hat der Anschlussnehmer der Gesellschaft unverzüglich ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem die Stadtwerke Prenzlau GmbH innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen haben.
- 3.2 Der Anschlussnehmer hat das Recht, bei einer nachweislichen Unterschreitung der Grenzwerte bei der Gesellschaft einen Antrag auf Vertragsänderung zu stellen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer hat der Gesellschaft auf Anforderung Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu übergeben.
- 3.4 Planmäßige Reparaturen und technologisch bedingte Stillstandszeiten von Anlagen der Anschlussnehmer, die Einfluss auf die Abwasserbeschaffenheit oder die Abwassermenge haben, sind bei der Gesellschaft acht Wochen vorher anzuzeigen. Diese legen in Übereinstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Anschlussnehmer, bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen, auch in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde, für diese Zeiten besondere Bedingungen (z. B. stufenweise Wiederinbetriebnahme, Stapelung bestimmter Abwasserarten, Entgiftung vor Ort oder in anderen dafür geeigneten Anlagen, Deponie) und befristete Grenzwerte fest.
- 3.5 Ein Wechsel des Anschlussnehmers ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Der Anschlussnehmer haftet für alle Forderungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis bis dies mit Zustimmung der Gesellschaft auf den neuen Anschlussnehmer übergegangen ist.
- 3.6 Wird die Abwassereinleitung eingestellt, ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4. Beschaffenheit des Abwassers

- 4.1 Die Gesellschaft legt für das Abwasser des Vertragspartners im erforderlichen Umfang sowie für jede Einleitstelle bzw. Probeentnahmestelle Grenzwerte für die Abwasserinhaltsstoffe und die Art der Beprobung fest. Den Aufwand für die Beprobung trägt der Anschlussnehmer. Bei gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen sind die Grenzwerte mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abzustimmen.
- 4.2 Bei Festlegung der Grenzwerte sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die Aufnahmefähigkeit der Abwasserkanäle der Stadtwerke Prenzlau GmbH,

- b) die Technologie der Abwasserbehandlungsanlage der Stadtwerke Prenzlau GmbH zur ständigen Sicherung der Überwachungswerte für die Einleitung in das Gewässer,
 - c) die technologischen und gesetzlichen Anforderungen an die Art der Abwassererzeugung sowie Abwasserbehandlung beim Anschlussnehmer,
 - d) die behördlichen Auflagen und
 - e) die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für den Betrieb und die Instandsetzung der Abwasseranlage der Stadtwerke Prenzlau GmbH.
- 4.3 Die Bestimmungen zu den Vorbehandlungsanlagen werden durch die Anlage 1 Abs. 2 geregelt.
- 4.4 Maximale tägliche Abwasserlasten als Produkt aus Maximalwert und tägliche Durchschnittsabwassermenge werden nur mit solchen Einleitern vereinbart, deren Schmutzlastenanteil an der gesamten Schmutzfracht auf der Kläranlage erheblich ist. Voraussetzung in solchen Fällen ist die kontinuierliche Aufzeichnung von Schmutzkonzentrationswerten und Mengenmessungen beim Anschlussnehmer. Der vereinbarte Grenzwert ist unabhängig vom Lastwert einzuhalten.
- 4.5 Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Anlage 4 der SWP zu den 3. AEB-A der SWP – Informationen zur Datenverarbeitung

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefon: 03984 8530 Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de, www.stadtwerke-prenzlau.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der Gesellschaft steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Rechtsanwalt Markus Selent, Raumerstraße 23, 10437 Berlin, Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558, E-Mail: selent@point-of-law.de.
3. Die Gesellschaft verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Entsorgungsstelle (z. B. Entsorgungsart, Adresse, Flur, Flurstück, Gemarkung), Verbrauchs- und Entsorgungsdaten, Angaben zum Entsorgungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
4. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Anschlussnehmer der Gesellschaft eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die Gesellschaft personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnehmer jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
5. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers durch Auskunfteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Gesellschaft übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustellungsdienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Gesellschaft an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
8. Es bestehen gegenüber der Gesellschaft folgende Rechte:
 - a) Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);
 - b) Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);
 - c) Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
 - e) Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);
 - f) Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
9. Verarbeitet die Gesellschaft personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Anschlussnehmers, verpflichtet sich der Anschlussnehmer seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Gesellschaft für die Dau-

er des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Anschlussnehmer informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Gesellschaft als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft mit.

10. Der Anschlussnehmer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Gesellschaft wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Gesellschaft auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer gegenüber der Gesellschaft aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Gesellschaft wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

I. Netzanschluss in der Niederspannung (§§ 1 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Netzanschlüsse stehen im Eigentum der SWP und sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks bzw. des Gebäudes.
2. Haben die SWP vor Abschluss eines Netzanschlussvertrages eine Zustimmung zum Netzanschluss erteilt, erlischt diese Zustimmung nach Ablauf von einem Jahr, soweit die Zustimmung selbst keine andere Frist festlegt.
3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
4. Anschlussnehmer die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses beizubringen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses mit einer Anschlussleistung bis 30 kW und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m (ab Abzweig der Anschlussleitung an der Verteilleitung) nach den im „Preisblatt Netzanschluss Strom“ (Anlage 1)

der SWP veröffentlichten Pauschalsätzen.

6. Die Netzanschlusspauschale beinhaltet die Verbindung des Netzanschlusses mit dem Verteilnetz, die Verlegung des Anschlusskabels bis einschließlich 30 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten sowie das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, die Montage des Hausanschlusskastens, Setzen der Verrechnungszähleinrichtung (Stromzähler) sowie die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses inkl. aller dafür notwendigen Genehmigungen und Nachweise.

7. Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

8. Bei Netzanschlüssen mit einer Leistung größer 30 kW oder einer Länge größer 30 m (ab Abzweig der Anschlussleitung an der Verteilleitung) werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

9. Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

10. Die Lieferung und die Montage einer ggf. notwendigen oder vom Anschlussnehmer gewünschten Zähleranschluss säule, der Wechsel eines Hausanschlusskastens sowie ein vom Kunden zu vertretender Wechsel einer Hausanschlussicherung, werden zusätzlich zu den Pauschalsätzen nach den im „Preisblatt Netzanschluss Strom“ (Anlage 1) genannten Entgelten abgerechnet.

11. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

12. Die Herstellung eines temporären Stromanschlusses wird nach den im „Preisblatt Netzanschluss Strom“ (Anlage 1) der SWP veröffentlichten Preisen abgerechnet.

13. Der Anschlussnehmer ist für die Herstellung der für den Netzanschluss erforderlichen Durchbrüche (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) und deren sachgerechten Verschluss verantwortlich. Dabei sind nur zertifizierte Hauseinführungen zu verwenden und die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten. Die SWP steht für die Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die SWP behält sich vor, die Durchbrüche in Abhängigkeit von den technischen und örtlichen Gegebenheiten (z. B. vorhandene Gebäude), selbst auszuführen und dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

14. Die SWP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

15. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

II. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Ist für den erstmaligen Anschluss die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich, ist von dem Anschlussnehmer neben den Netzanschlusskosten ein Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWP einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanforderung ist gegeben, wenn sich der Leistungswert gegenüber dem vertraglichen Wert um mehr als 5 % erhöht.
3. Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 und 2 beträgt 50 % der nach § 11 NAV ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und nach dem Pauschalsatz im „Preisblatt Netzanschluss Strom“ (Anlage 1) abgerechnet. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von einem im Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist für den Anschlussnehmer kostenfrei.
3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten bzw. von der Beantragung gem. IV. 1. abhängig gemacht werden.
4. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für andere Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit der SWP wird ein Zuschlag gemäß „Preisblatt Netzanschluss Strom“ (Anlage 1) erhoben.

V. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertretende vergebliche Anfahrt zur Leistungserbringung wird ein Entgelt gemäß „Preisblatt Netzanschluss Strom“ (Anlage 1) erhoben.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

VII. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet.

Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch die SWP oder einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen sowie für Sperrandrohungen und Rücklastschriften werden von der SWP pauschale Entgelte berechnet. Die Höhe der Entgelte bemessen sich nach dem „Preisblatt Netzanschluss Strom“ (Anlage 1).

2. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (auch auf Kundenwunsch) erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP die Kosten nach dem „Preisblatt Netzanschluss Strom“ (Anlage 1).

3. Alle Entgelte sind sofort fällig. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

VIII. Datenschutz

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 8530, Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de, www.stadtwerke-prenzlau.de.

2. Der Datenschutzbeauftragte der SWP steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:
Rechtsanwalt Markus Selent, Raumerstraße 23, 10437 Berlin, Telefon: 030/60933555, Telefax: 030 60933558, E-Mail: selent@point-of-law.de.

3. Die SWP verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation, bisheriger Lieferant), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Die SWP verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

4.1 Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

4.2 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

4.3 Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4.4 Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWP personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

4.5 Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch Auskunftsteil (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWP übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsteil. Der Datenaustausch mit der Auskunftsteil dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern bzw. Anschlussnutzern (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsteil verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem

zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftseien, dem/den zuständigen Netzbetreiber/n, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustellungsdienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWP an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8. Es bestehen gegenüber der SWP folgende Rechte:

8.1 Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);

8.2 Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);

8.3 Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);

8.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);

8.5 Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);

8.6 Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und

8.7 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet die SWP personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, verpflichtet sich der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWP für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWP als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWP mit.

10. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWP ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWP auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber der SWP aus Gründen, die sich aus

der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Telefax: 03984 853199

E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

IX. Streitbeilegungsverfahren

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Die SWP ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

2. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

www.schlichtungsstelle-energie.de.

X. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.11.2018 in Kraft.

Preisblatt Netzanschluss Strom**1. Netzanschlusspauschalen für Netzanschlüsse mit einer Anschlussleistung bis einschließlich 30 kW und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m**

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Netzanschluss mit einer Anschlussleistung bis einschließlich 30 kW und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	1.428,57	1.700,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	13,19	15,70
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Netzanschluss (vorverlegter Netzanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Netzanschlusses	655,46	780,00
Temporärer Netzanschluss für Veranstaltungen etc.	275,00	327,25

Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

2. Netzanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussleistung größer 30 kW oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Netzanschlüsse mit einer Anschlussleistung größer 30 kW oder einer Anschlusslänge größer 30 m		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Netzanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Netzanschlusses		Nach tatsächlichem Aufwand
Temporärer Netzanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

3. Entgelte für die Lieferung und Montage von Zähleranschlussäulen, Wechsel des Hausanschlusskastens und Wechsel der Hausanschlusssicherung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Lieferung und Montage einer Zähleranschlussäule		Nach tatsächlichem Aufwand
Wechsel eines Hausanschlusskastens bis einschließlich 100 A	387,78	461,45
Wechsel eines Hausanschlusskastens bis einschließlich 250 A	577,64	687,40
Wechsel einer Hausanschlusssicherung (kundenverursacht)	92,98	110,65

4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Ausbau Direktzähleinrichtung Niederspannung	90,00	107,10
Ausbau jeder weiteren Direktzähleinrichtung Niederspannung (ohne neu Anfahrt)	35,00	41,65
Ausbau Direktzähleinrichtung Niederspannung mit Registrierender Leistungsmessung	150,00	178,50
Einbau Direktzähleinrichtung Niederspannung auf Kundenwunsch	90,00	107,10
Ausbau Wandlerzähleinrichtung Niederspannung	150,00	178,50
Ausbau jeder weiteren Wandlerzähleinrichtung Niederspannung (ohne neu Anfahrt)	75,00	89,25
Ausbau Wandlerzähleinrichtung Niederspannung mit Registrierender Leistungsmessung	210,00	249,90
Aufbau Wandlerzähleinrichtung Niederspannung	150,00	178,50
Aufbau jeder weiteren Wandlerzähleinrichtung Niederspannung (ohne neu Anfahrt)	75,00	89,25
Aufbau Wandlerzähleinrichtung Niederspannung Registrierende Leistungsmessung	210,00	249,90
Ausbau Schaltuhr bzw. sonstige Schalt-/Steuereinrichtung	90,00	107,10
Einbau Schaltuhr bzw. sonstige Schalt-/Steuereinrichtung	90,00	107,10
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	180,00	214,20

5. Entgelt für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird		Nach tatsächlichem Aufwand

6. Pauschaler Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse mit einer Leistungsanforderung über 30 kW

Position	in EUR netto/kW	in EUR brutto/kW
Pauschaler Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse mit einer Leistungsanforderung über 30 kW (für jedes kW über 30 kW)	51,71	61,53

7. Entgelte für die Unterbrechung des Anschlusses und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Unterbrechung am Zählplatz nach § 24 NAV	90,00	Unterliegt nicht USt.

Unterbrechung am Etagenabzweigkasten nach § 24 NAV	150,00	Unterliegt nicht USt.
Unterbrechung am Zählplatz		
i.A. eines Lieferanten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers	90,00	107,10
Unterbrechung am Etagenabzweigkasten		
i.A. eines Lieferanten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers	150,00	178,50
Wiederherstellung am Zählplatz	90,00	107,10
Wiederherstellung am Etagenabzweigkasten	150,00	178,50

Werden zur Unterbrechung bzw. zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung besondere Arbeiten erforderlich, z. B. Trennung an der Freileitung oder die physische Abtrennung des Netzanschlusses sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach einer Trennung an der Freileitung oder physischen Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

8. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	75,00	89,25
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	37,50	44,63

Regelarbeitszeiten der SWP: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.

9. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Schriftliche Mahnung	5,00	Unterliegt nicht USt.
Sperrandrohung	7,50	Unterliegt nicht USt.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	6,00	Unterliegt nicht USt.

10. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**I. Netzanschluss im Niederdruck (§§ 1 – 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Netzanschlüsse stehen im Eigentum der SWP und sind kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks bzw. des Gebäudes.
2. Haben die SWP vor Abschluss eines Netzanschlussvertrages eine Zustimmung zum Netzanschluss erteilt, erlischt diese Zustimmung nach Ablauf von einem Jahr, soweit die Zustimmung selbst keine andere Frist festlegt.
3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
4. Anschlussnehmer die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses beizubringen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 50 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m (ab Abzweig der Anschlussleitung an der Verteilleitung) nach den im „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1) der SWP veröffentlichten Pauschalsätzen.
6. Die Netzanschlusspauschale beinhaltet die Verbindung des Netzanschlusses mit der Versorgungsleitung, die Verlegung des Netzanschlusses bis einschließlich 30 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten sowie das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Setzen der Gasmessanlage sowie die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses inkl. aller dafür notwendigen Genehmigungen und Nachweise.
7. Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.
8. Bei Netzanschlüssen mit einer Nennweite größer DN 50 oder einer Länge größer 30 m (ab Abzweig der Anschlussleitung an der Verteilleitung) werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
9. Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.
10. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
11. Der Anschlussnehmer ist für die Herstellung der für den Netzanschluss erforderlichen Durchbrüche (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) und deren sachgerechten Verschluss verantwortlich. Dabei sind nur zertifizierte Hauseinführungen zu verwenden und die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten. Die SWP steht für die Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung.
Die SWP behält sich vor, die Durchbrüche in Abhängigkeit von den technischen und örtlichen Gegebenheiten (z. B. vorhandene Gebäude), selbst auszuführen und dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.
12. Die SWP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
13. Es wird Erdgas der Gruppe H nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 geliefert.

14. Der Druck am Ausgang der Hauptabsperreinrichtung bzw. des Gasdruckregelgerätes beträgt ca. 23 mbar (ü). Abweichende Drücke können vereinbart werden und sind Bestandteil des jeweiligen Netzanschlussvertrages mit dem Anschlussnehmer.

15. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

II. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§ 9 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die SWP berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Ist für den erstmaligen Anschluss die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich, ist von dem Anschlussnehmer neben den Netzanschlusskosten ein Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV zu zahlen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWP einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanforderung ist gegeben, wenn sich der Leistungswert gegenüber dem vertraglichen Wert um mehr als 5 % erhöht.
3. Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 und 2 beträgt 50 % der nach § 11 NDAV ansetzbaren Kosten. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von einem im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist für den Anschlussnehmer kostenfrei.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten bzw. von der Beantragung gem. IV. 1. abhängig gemacht werden.
4. Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für andere Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit der SWP wird ein Zuschlag gemäß „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1) erhoben.

V. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertretende vergebliche Anfahrt zur Leistungserbringung wird ein Entgelt gemäß „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1) erhoben.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

VII. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

1. Rechnungsbeträge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch die SWP oder einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP zu erstatten.

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen sowie für Sperrandrohungen und Rücklastschriften werden von der SWP pauschale Entgelte berechnet. Die Höhe der Entgelte bemessen sich nach dem „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1).

2. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (auch auf Kundenwunsch) erstattet der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP die Kosten nach dem „Preisblatt Netzanschluss Gas“ (Anlage 1).

3. Alle Entgelte sind sofort fällig. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

VIII. Datenschutz

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 8530 Telefax: 03984 853199

E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de, www.stadtwerke-prenzlau.de.

2. Der Datenschutzbeauftragte der SWP steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Rechtsanwalt Markus Selent, Raumerstraße 23, 10437 Berlin

Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558

E-Mail: selent@point-of-law.de.

3. Die SWP verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktklokation, bisheriger Lieferant), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Die SWP verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

4.1 Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

4.2 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

4.3 Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4.4 Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWP personenbezogene Daten auf Grundlage

von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

4.5 Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch Auskunftsteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWP übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftstei. Der Datenaustausch mit der Auskunftstei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern bzw. Anschlussnutzern (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftstei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteien, dem/den zuständigen Netzbetreiber/n, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustellungsdienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWP an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8. Es bestehen gegenüber der SWP folgende Rechte:

8.1 Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);

8.2 Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);

8.3 Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);

8.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);

8.5 Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);

8.6 Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und

8.7 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet die SWP personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, verpflichtet sich der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWP für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personen-

bezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWP als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWP mit.

10. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWP ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWP auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber der SWP aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Telefax: 03984 853199

E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

IX. Streitbelegungsverfahren

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Die SWP ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

2. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

www.schlichtungsstelle-energie.de.

X. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.11.2018 in Kraft.

Preisblatt Netzanschluss Gas

1. Netzanschlusspauschalen für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 50 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Netzanschluss mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 50 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	1.512,61	1.800,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	13,19	15,70
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP		Nach tatsächlichem Aufwand

Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

2. Netzanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 50 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 50 oder einer Anschlusslänge größer 30 m		Nach tatsächlichem Aufwand

3. Entgelte für einen vom Anschlussnehmer verursachten Wechsel einer Messeinrichtung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Wechsel einer Messeinrichtung bis BK-G4	90,00	107,10
Wechsel einer Messeinrichtung größer G4		Nach tatsächlichem Aufwand

4. Entgelt für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird		Nach tatsächlichem Aufwand

5. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung / Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Unterbrechung an vorhandener Trennvorrichtung nach § 24 NDAV	90,00	Unterliegt nicht USt.
Unterbrechung an vorhandener Trennvorrichtung i.A. eines Lieferanten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers	90,00	107,10
Wiederherstellung der Versorgung an der Trennvorrichtung	95,00	113,05

Werden zur Unterbrechung bzw. zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung besondere Arbeiten erforderlich, z. B. die physische Abtrennung des Netzanschlusses oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach einer physischen Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

6. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	75,00	89,25
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	37,50	44,63

Regelarbeitszeiten der SWP: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.

7. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Schriftliche Mahnung	5,00	Unterliegt nicht USt.
Sperrandrohung	7,50	Unterliegt nicht USt.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	6,00	Unterliegt nicht USt.

8. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

I. Allgemeines

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP und für die Versorgung mit Wasser durch die SWP. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen der Schriftform.

2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der SWP und deren Benutzung muss für die SWP technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein und kann nach den Regelungen der jeweils gültigen „Satzung der Stadt Prenzlau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Prenzlau“ (Anschluss und Benutzungsrecht) versagt werden.

3. Die AVBWasserV hat für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.

Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage und damit das Eigentum der SWP nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i.V.m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser – Wasserversorgungsbedingungen – vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinterliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

4. Der SWP obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die SWP kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit der Gemeinde durch gesonderte Verträge regeln.

II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)

1. Der Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der SWP muss auf einem, bei der SWP erhältlichen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein aktueller Lageplan des Grundstückes mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Grundriss des Erdgeschosses (bei Bau mit Keller ein Kellergrundriss) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

2. Die SWP schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

3. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

5. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Ei-

gentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

6. Die SWP kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

7. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann die SWP einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

III. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Versorgungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Versorgungsvertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde den Versorgungsvertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Versorgungsvertrages bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Anschlussnehmer verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet der SWP zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum der SWP.

2. Gemäß § 10 AVBWasserV besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

3. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum der SWP.

4. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt. Grundstücksleitungen die vor dem 03.10.1990 erstellt wurden befin-

det sich im Eigentum des Anschlussnehmers, im Übrigen im Eigentum der SWP.

5. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden tritt an die Stelle der Grundstücksgrenze, die Außenkante des Bauwerks.
6. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
7. Messeinrichtung im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in der Wasserzähleranlage zu montieren ist.
8. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählgarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich im Eigentum des Kunden, ausgenommen: Hauptabsperrvorrichtung und Wasserzähler.
9. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
10. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperreinrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler
11. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwasser-nutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

Zwischen den Eigenversorgungsanlagen des Kunden und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der SWP ist eine Verbindung nicht zulässig.

VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist, kann die SWP die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und auf der Internetseite der SWP.

VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

1. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss, die Zustimmung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten der SWP eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Anschlussnehmer, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
2. Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung der SWP angeschlossen ist, hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung an den von der SWP bestimmten Stellen anbringt.

VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, wird neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % der ansetzbaren Kosten berechnet.

IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß X. ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) der SWP veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Hausanschlusspauschale beinhaltet die Verbindung des Hausanschlusses mit der Versorgungsleitung, die Verlegung des Hausanschlusses bis einschließlich 30 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten sowie das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage mit dem Wasserzähler und die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses inkl. aller dafür notwendigen Genehmigungen und Nachweise.
4. Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.
5. Bei Hausanschlüssen mit einer Nennweite größer DN 40 oder einer Länge größer 30 m werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
6. Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwer-nisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.
7. Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
8. Die Herstellung eines temporären Trinkwasseranschlusses wird nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) der SWP veröffentlichten Preisen abgerechnet.
9. Der Anschlussnehmer ist für die Herstellung der für den Hausanschluss erforderlichen Durchbrüche (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) und deren sachgerechten Verschluss verantwortlich. Dabei sind nur zertifizierte Hauseinführungen zu verwenden und die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten. Die SWP steht für die Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung.
Die SWP behält sich vor, die Durchbrüche in Abhängigkeit von den technischen und örtlichen Gegebenheiten (z. B. vorhandene Gebäude), selbst auszuführen und dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.
10. Die SWP hält auf ihre Kosten die in ihrem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Die SWP ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung an Hausanschlussleitungen auszuführen. Erfolgen Arbeiten durch die SWP im Auftrag des Anschlussnehmers an Teilen der Hausanschlussleitung die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, trägt der Anschlussnehmer die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
11. Die Hausanschlussleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt werden, keine ungewöhnlich hohe Überdeckung erhalten und nicht mit einer über das übliche Maß hinausgehende Oberflächenausführung bedeckt werden. Haben die SWP durch diese oder andere Einwirkungen auf den Hausanschluss, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, Mehraufwendungen bei der Instandhaltung, Änderung oder Wechselung der Hausanschlussleitung, trägt der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
12. Schäden an der Hausanschlussleitung sind der SWP unverzüglich zu

melden. Befindet sich der Schaden auf einem Teil der Hausanschlussleitung der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, kann das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser geschätzt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

13. Bei Gefahr im Verzug ist die SWP berechtigt, Schäden an dem Teil des Hausanschlusses, der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, auf Kosten des Anschlussnehmers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

14. Die SWP kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet wurde. Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP zu beantragen.

15. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Grundstückseigentümer ein Antrag auf Herstellung eines neuen Hausanschlusses zu stellen.

16. Wurde der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet und der Hausanschluss abgesperrt, sind die SWP nicht verpflichtet den abgesperrten Hausanschluss wieder in Betrieb zu nehmen, wenn dieser nicht den Regeln der Technik und den TAB der SWP entspricht oder die Rechts- und Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt sind. Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP zu beantragen.

17. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

18. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Die SWP kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 – 3 AVBWasserV verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Hausanschlussleitung unverhältnismäßig lang ist. Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung mehr als 30 m beträgt.

2. Der Wasserzählerschacht sowie die hinter der Messeinrichtung beginnende Leitung (Kundenanlage) stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Ist eine Umverlegung des Wasserzählerschachtes erforderlich (z. B. durch Straßenbau), tragen der Anschlussnehmer und die SWP die Umverlegungskosten jeweils für die in ihrem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses.

3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den TAB der SWP entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich und leicht ablesbar sein, um ausgetauscht und überprüft werden zu können.

XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

1. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.

2. Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss darf nur durch die SWP oder ein in ein Installateursver-

zeichnis eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach den dafür geltenden Vorschriften erfolgen

3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der SWP vor der Errichtung einer Kundenanlage Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateursunternehmens schriftlich mitgeteilt werden.

4. Entspricht eine Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik bzw. den TAB der SWP, kann die SWP vom Anschlussnehmer verlangen, dass er seine Kundenanlage innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend anpasst. Insbesondere kann die SWP verlangen, dass der Anschlussnehmer eine Wasserzähleranlage oder ein KFR-Ventil nachrüstet.

5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWP denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der der SWP dadurch entsteht, dass die Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik und den TAB der SWP entspricht.

XII. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von einem in ein Installateursverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmens bei den SWP zu beantragen. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die SWP oder den von ihm beauftragten Dritten.

2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der SWP (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind der SWP vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der SWP.

XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.

XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an die Errichtung und den Betrieb der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWP festgelegt.

XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)

1. Die SWP stellt im Regelfall für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die

Verwendung von weiteren mit den SWP nicht abrechnungsrelevanten Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. „Gartenwasserzähler“ (Unterzähler, bei leitungsgebundener Schmutzwasserentsorgung, beschränkt auf die Zählergröße kleiner/gleich Q3,4) die für die Abrechnung mit der SWP maßgeblich sind, werden von der SWP gestellt, verplombt und abgelesen. „Gartenwasserzähler“ haben eine jährliche Grundgebühr und einmalige Inbetriebsetzungskosten gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1). Den Zählerplatz mit Wasserzähleranlage für den abrechnungsrelevanten „Gartenwasserzähler“ stellt der Kunde gemäß den Anforderungen der SWP. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit der SWP maßgeblich sind, so sind diese parallel zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die zusätzlichen Messeinrichtungen sind durch die SWP bereitzustellen, zu verplomben und abzulesen. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).

2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der SWP. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch die SWP eingebaut werden.
3. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde der SWP die Aufwendungen für die Instandsetzung gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge.
4. Die Kosten für die Verlegung einer Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
5. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen. Die Kostentragung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV.
6. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind der SWP unverzüglich mitzuteilen.

XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechnete Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat die SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung der SWP zu verwenden, das von der SWP gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)

Die SWP erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge desjenigen Verbrauchs, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt.

XIX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe

von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesen dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.

2. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen sowie für Sperrandrohungen und Rücklastschriften werden von der SWP pauschale Entgelte berechnet. Die Höhe der Entgelte ist dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu entnehmen.

3. Die Erstattung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (auch auf Kundenwunsch) erfolgt durch den Kunden entsprechend dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).

4. Alle Entgelte sind sofort fällig. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

XX. Zeitweilige Absperrung (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV)

Die Kosten einer zeitweiligen Absperrung trägt der Kunde nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) festgelegten Entgelten.

XXI. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer. Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind im Preisblatt Trinkwasser (Anlage 1) neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

XXII. Datenschutz

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 8530, Telefax: 03984 853199

E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de, www.stadtwerke-prenzlau.de.

2. Der Datenschutzbeauftragte der SWP steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Rechtsanwalt Markus Selent, Raumerstraße 23, 10437 Berlin

Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558

E-Mail: selent@point-of-law.de.

3. Die SWP verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation, bisheriger Lieferant), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Die SWP verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Soweit der Kunde der SWP eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWP personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunfteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWP übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, dem/den zuständigen Netzbetreiber/n, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustellungsdienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWP an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8. Es bestehen gegenüber der SWP folgende Rechte:

a) Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);

b) Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);

c) Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);

e) Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);

f) Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und

g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet die SWP personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWP für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),

Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWP als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWP mit.

10. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWP ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWP auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der SWP aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Prenzlau GmbH,
Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
Telefax: 03984 853199
E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

XXIII. Streitbeilegungsverfahren

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Die SWP nimmt jedoch in dem Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851/ 795 79 40, Fax: 07851/ 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
www.verbraucher-schlichter.de.

XXIV. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XXV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Anlage 1 treten am 01.11.2018 in Kraft.

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Oder per Fax an: 03984/853-199
Oder per Email an: info@stadtwerke-prenzlau.de

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Zum Beispiel: Artikelnummer | Leistungsgegenstand | Geschäftszeichen | Auftragsnummer | Vertragsnummer

bestellt am (*) _____ erhalten am (*) _____

Vorname | Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Straße | Hausnummer _____

PLZ _____ Ort | Ortsteil _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Datum _____ Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)
(* Unzutreffendes streichen)

Preisblatt Trinkwasser**1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser**

Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.

Der Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für einen Wasserzähler:

Bezeichnung	Qn m³/h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	73,00 €	78,11 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	146,00 €	156,22 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	211,70 €	226,52 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	288,35 €	308,53 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	383,25 €	410,08 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	481,80 €	515,53 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	624,15 €	667,84 €
> Q3 = 250	ab 150,0	> 150 mm	963,60 €	1.031,05 €

Der Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss beträgt entsprechend der Anschlussnennweite (DN) für einen Verbundwasserzähler:

DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
50 mm	429,48 €	459,54 €
80 mm	552,24 €	590,89 €
100 mm	674,88 €	722,12 €
150 mm	858,96 €	919,08 €
250 mm	1.043,04 €	1.116,05 €
250 mm	1.227,12 €	1.313,02 €

Der Grundpreis für eine zusätzliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler als Unterzähler) beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
Grundpreis	21,80 €	25,94 €

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	netto	brutto
Arbeitspreis	1,49 €/m³	1,59 €/m³

Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 m³ können Sondertarife vereinbart werden.

Für die nur vorübergehende Versorgung kann die SWP gesonderte Preise festlegen.

2. Hausanschlusspauschale für Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	2.336,45	2.500,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben der SWP	28,32	30,30
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch SWP		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	845,79	905,00
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

Bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch die SWP wird dem Kunden kostenfrei eine zertifizierte Hauseinführung zur Verfügung gestellt. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch die SWP in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

3. Hausanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses		Nach tatsächlichem Aufwand
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung wegen mangelnden Schutzes vor Abwasser, Grundwasser, Frost usw., wegen Beschädigung der Verplombung und zum Zwecke der Befundprüfung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3, 16	200,12	214,13
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3, 16 als Funkzähler	248,53	265,93
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3, 16	253,27	271,00
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3, 16 als Funkzähler		Nach tatsächlichem Aufwand

5. Entgelt für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird		Nach tatsächlichem Aufwand

6. Entgelte für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	105,00	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	210,00	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	105,00	112,35
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	210,00	224,70
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3, 16	105,00	112,35
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung größer Q3, 16	210,00	224,70

Werden zur Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung besondere Arbeiten erforderlich, z. B. physische Abtrennung des Hausanschlusses sowie die Wiederaufnahme der Versorgung nach physischer Abtrennung, ist die SWP berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

7. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	75,00	(19 % USt.) 89,25
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	37,50	40,13

Regelarbeitszeiten der SWP: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.

8. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Schriftliche Mahnung	5,00	Unterliegt nicht USt.
Sperrandrohung	7,50	Unterliegt nicht USt.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	6,00	Unterliegt nicht USt.

9. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.